

Fachtagung vom 4./5. September 2024 in Freiburg

„Die Abklärung als Basis für gute Entscheide und erfolgreiche Mandatsführung“

Workshop 3

VBVV 2024

Prof. Philippe Meier, Dr. iur., Rechtsanwalt, Ordinarius Universität Lausanne,
Mitglied Arbeitsausschuss KOKES

Die neue Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV), die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, hat einige Mängel des alten Textes korrigiert (Erweiterung der Anlageinstrumente, Abschaffung der Pflicht, alle Bankverträge der KESB zur Genehmigung vorzulegen). Mehrere Fragen bleiben jedoch bestehen, z. B. wie der gewöhnliche Lebensunterhalt der betroffenen Person (Art. 6) oder ihre besonders günstige finanzielle Verhältnisse (Art. 7 Abs. 3) bestimmt werden sollen.

Darüber hinaus zählt Art. 9 VBVV eine ganze Reihe von Entscheiden auf, die die KESB treffen kann oder muss, ohne anzugeben, wie und wann. Wenn die neue Verordnung auch klar den Unterschied zwischen den von ihr vorgesehenen Bewilligungen und den Zustimmungen nach Art. 416/417 ZGB markieren will, bleiben auch hier Auslegungsprobleme für die Praxis.

Nach einem Überblick über den Zweck und die Struktur der Verordnung sowie über die Grundsätze und Regeln der Anlagestrategie wird der Workshop anhand einiger praktischer Fälle versuchen, diese Schwierigkeiten aufzuzeigen und zu erörtern, wie sie in der Praxis gelöst werden können, insbesondere im Lichte der ersten Erfahrungen der Behörden.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung
stehen auf www.kokes.ch/tagung24 zum Download bereit.*

VBVV 2024

Prof. Dr. Philippe Meier, RA (Rechtsfakultät/Universität Lausanne)

KOKES Freiburg 05.09.2024 / Workshop Nr. 3

VBVV

2

Allgemeines und Geschichte (1)

▀ Vor 2013 (1)

- ▀ Sehr viele materiellen Bestimmungen zum Schutz des Vermögens: aArt. 398-404 ZGB, aArt. 413 ZGB, aArt. 421-422, 424 ZGB
- ▀ Gesetzliche Delegation an die Kantone (aArt. 425 ZGB)
- ▀ Sehr heterogene kantonale Regelungen
- ▀ Harmonisierungsversuch durch die VBK/KOKES
 - ▀ VBK, Vermögenslage im Rahmen von vormundschaftlichen Mandaten - Empfehlungen der VBK vom September 2001, in: ZVW 2001 S. 332 ff.
 - ▀ KOKES, Vermögenslage im Rahmen von vormundschaftlichen Mandaten - Ergänzungen zu den gleichnamigen Empfehlungen der VBK vom September 2001, in: ZVW 2009 S. 199 ff. (Quelle: LU).

VBVV Allgemeines und Geschichte (2)

- *Vor 2013 (2)*
 - Mit der Revision 2008/2013 erhielt der Bundesrat eine gesetzliche Grundlage (Gesetzesdelegation), um tätig zu werden (Art. 408 Abs. 3 ZGB): « Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens. »
 - Rahmen und Leitfaden für die Anlage von Vermögen (Anleitungsfunktion)
 - Konkretisierung der sehr allgemeinen Sorgfaltspflicht von Art. 413 Abs. 1 ZGB (+ Art. 408 Abs. 1 ZGB)

VBVV Allgemeines und Geschichte (3)

- *Die VBVV 2012 - die Ergänzungen*
 - Bestimmungen des kantonalen Rechts zu Fragen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung (z. B. Inventar und Rechnungsablage)
 - Empfehlungen Swissbanking/KOKES
 - Merkblatt «Auskunft nach Art. 448 ZGB» Auskunftsbegehren einer KESB an eine Bank (Dezember 2019)
 - Merkblatt Finanzierungsgeschäfte für verbeiständete Personen (November 2015)
 - Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Juli 2013)
 - Umsetzung Zeichnungsrecht gegenüber der Bank bei Beistandschaften oder Vormundschaften (Musterformular)
 - <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen>
 - oder ZKE 2020 96 / ZKE 2015 481 / ZKE 2013 407

VBVV Allgemeines und Geschichte (4)

- ▶ *Die VBVV 2012- die Kritiken*
 - eilig ausgearbeitete Verordnung
 - begrenzte Einbeziehung der Praxis (fehlende Anlageinstrumente wie ETF)
 - kurzer erläuternder Bericht (7 Seiten) und nur auf Deutsch
 - Inkohärenz mit dem materiellen Recht des ZGB
 - eine manchmal verwirrende Redaktion
 - übermässige bürokratische Anforderungen (aArt. 9 VBVV)

VBVV Allgemeines und Geschichte (5)

- ▶ *Die Erarbeitung der nVBVV*
 - Einrichtung einer Untergruppe innerhalb der gemeinsamen Arbeitsgruppe Swissbanking/KOKES
 - Verordnungsentwurf mit Kommentaren 2016 beim Bundesrat eingereicht
 - Erarbeitung einer neuen Verordnung, Vernehmlassung 27.09.2019-17.01.2020 (Begleitbericht vom 27.09.2019)
 - 42 Stellungnahmen (26 Kantone, 3 Parteien, 13 Organisationen und andere) - allgemeine Zustimmung, Detailänderungen vorgeschlagen
 - Begleitbericht vom 23.08.2023 und Verabschiedung der Verordnung
 - Inkrafttreten am 01.01.2024
 - Quellen:
<https://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/gesellschaft/gesetzgebung/kesr.html>

VBVV Allgemeines und Geschichte (6)

- ▀ *Allgemeine Bemerkungen*
 - ▀ Die allgemeine Struktur (Anlagekategorien, Anlagegrundsätze) wurde weitgehend beibehalten
 - ▀ Die nVBVV klärt einige Punkte, aber bei weitem nicht alle, die kritisiert wurden ... und führt weitere Unsicherheiten ein
 - ▀ Neue Swissbanking/KOKES-Empfehlung Januar 2024 als Ersatz für die Empfehlung von 2013
 - ▀ bringt nicht viel am Text der Verordnung, entspricht einem Einführungsmerkblatt für Bankangestellten über das KESR!
 - ▀ nichts über das Genehmigungsverfahren - Siehe dazu den Beitrag von B. Reichlin, ZKE 2023/6 483 ff. und die verteilten Anhänge

VBVV Allgemeines und Geschichte (7)

- ▀ Das *Übergangsrecht* (Art. 13 VBVV) beachten:
 - ▀ Verpflichtung der Beistandspersonen (*diese darauf hinweisen*), die Vermögensanlagen, die zur VBVV in Widerspruch stehen, so rasch wie möglich aber spätestens innerhalb von zwei Jahren (ausser bei ungünstigem Zeitpunkt), d.h. *bis zum 31. Dezember 2025*, in zulässige Anlagen umzuwandeln. Die KESB kann diese Frist ausnahmsweise auf Gesuch um maximal zwei Jahre verlängern.
 - ▀ geringe Auswirkungen: breitere Listen als die VBVV 2012
 - ▀ *Aber*: Besondere Prüfung für wertbeständige Grundstücke, die nicht selber genutzt werden (Wechsel von Art. 6 zu Art. 7)
 - ▀ Und Überprüfung der neuen Obergrenzen auf das Gesamtvermögen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. b bis d

Die VBVV 2024 Anwendungsbereich (Art. 1)

- **Anwendungsbereich**
 - Beistandschaften nach Art. 394/395 ZGB mit Vermögensverwaltung
 - Umfassende Beistandschaften nach Art. 398 ZGB
 - Vormundschaften für Minderjährige nach Art. 327a ZGB
 - Vermögensverwaltungsbeistandschaften für Minderjährige, Art. 325 ZGB
 - Eigentliche Vorkehrungen der KESB nach Art. 392 ZGB
- Nicht anwendbar auf:
 - Beistandschaften nach Art. 393 und Art. 396 ZGB (aber Inspirationsquelle für Ratschläge und Entscheidungen)
 - Vorsorgeaufträge (ausser über Art. 368 ZGB und als Konkretisierung der Sorgfaltspflicht, Art. 398 OR, wenn es keine Anlagevorschriften gibt)
 - Beträge, die zur freien Verfügung gestellt werden (Art. 409 ZGB)

Die VBVV 2024 Grundsätze der Vermögensanlage (Art. 2 und Art. 5) (1)

- Kernprinzip: Mündelsicherheit
- Wenn möglich: **Ertragsbringend**
- Risikominimierung durch **Diversifizierung**
- Neuheit: **Gebühren** müssen in einem angemessenen Verhältnis zum angelegten Vermögen und zum erwarteten Ertrag stehen
 - teure und unnötige Portfolio-Änderungen vermeiden
 - bei einer Auswahl die günstigsten Dienste wählen
 - ergab sich eigentlich bereits aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht

Die VBVV 2024 Grundsätze der Vermögensanlage (Art. 2 und Art. 5) (2)

- ▶ Berücksichtigung der **persönlichen Verhältnisse** der betroffenen Person (=Risikofähigkeit)
 - ▶ Alter & Gesundheit
 - ▶ Bedürfnisse des Lebensunterhalts
 - ▶ Einkommen & Vermögen
 - ▶ Versicherungsschutz
 - ▶ Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit,
 - ▶ Weitere **Anwartschaften**, insbesondere erbrechtliche (hier ist die Möglichkeit der Konkretisierung zu beurteilen)
 - ▶ + Wille der betroffenen Person
- ▶ **Zweck:** Deckung des gewöhnlichen Unterhaltsbedarfs und Vorwegnahme vorhersehbarer ausserordentlicher Aufwendungen (Art. 5 Abs. 3) - unter Berücksichtigung (Art. 406 ZGB) des Willens der Person, ihr Leben nach ihren eigenen Vorstellungen zu gestalten (Förderung der Freizeitgestaltung, des Wunsches nach beruflicher Umschulung usw.).

Die VBVV 2024 Sicherung und Aufbewahrung (Art. 3 und 4)

- ▶ **Bargeld** muss unverzüglich auf ein Bankkonto eingezahlt werden
- ▶ Sichere Aufbewahrung von **Wertsachen** (Schmuck), wichtigen Dokumenten (Testament, Papier-Schuldbrief, digitalen Passwörtern usw.) und dergleichen
 - ▶ in einem Schrankfach oder als verschlossenes Depositum (versiegelter Umschlag) bei einer Bank (keine Bewilligung nötig)
 - ▶ das die Person bereits hat oder
 - ▶ ein neues, auf Grund eines Vertrages, der im Namen der betroffenen Person abgeschlossen wird
 - ▶ an einem anderen Ort (Kunstgalerie, Garage, zu Hause, etc.), wenn die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist oder dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient (Bewilligung nötig)
 - ▶ In den Räumlichkeiten der KESB (Bewilligung nötig) (« Schirmlade ») sofern der Aufbewahrungsort feuer-, wasser- und diebstahlsicher ist

Die VBVV 2024

Die Anlageregeln (Art. 6-8) (1)

- Beibehaltung von **drei Anlagekategorien**
 - Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 6)
 - Weitergehende Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 und 2)
 - Besonders günstige finanzielle Verhältnisse (Art. 7 Abs. 3)

Die VBVV 2024

Die Anlageregeln (Art. 6-8) (2)

- Die Regeln müssen eingehalten werden
 - bei Amtsantritt, um die verfügbaren Mittel anzulegen
 - um neue Geldzuflüsse während der Amtszeit anzulegen
 - bei Überprüfung der Situation bei Übernahme einer Massnahme
 - um bestehende Anlagen **umzuwandeln** (Art. 8) - **Entscheidung mit Fristsetzung**
 - « innert angemessener Frist » (= nicht zur Unzeit)
 - die Wirtschaftsentwicklung, die persönlichen Verhältnisse und soweit möglich den Willen der betroffenen Person (z. B. familiäre Bindung an ein Unternehmen) zu berücksichtigen.
 - Auf eine Umwandlung kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben (Erhaltung eines Familienunternehmens, einer Familienimmobilie usw.) und der gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt ist (vgl. Art. 412 Abs. 2 ZGB). **Der Verzicht bedarf der Bewilligung der KESB.** Achtung: Haftung nach Art. 454 ZGB.

Die VBVV 2024

Die Anlageregeln (Art. 6-8) (3)

- ▶ **Art. 6 - Allgemeine Fragen**
 - ▶ Gewöhnlicher Lebensunterhalt wird nicht definiert: siehe Fallbeispiel
 - ▶ **Abschliessende** Liste von Anlagen, von denen **angenommen wird, dass sie Art. 6 entsprechen**, da sie sicher und liquide sind
 - ▶ Art. 8 Abs. 3 vorbehalten: Befugnis der KESB, auf eine Umwandlung in Art. 6 zu verzichten
 - ▶ notwendige Einhaltung der Grundsätze von Art. 2 (Wahl des kosteneffizientesten Instruments, Diversifizierung)
 - ▶ **Keine VBVV-Bewilligung nötig** für die Beistandsperson
 - ▶ Art. 416 ZGB bleibt für seltene Fälle vorbehalten (siehe Fallbeispiel)

Die VBVV 2024

Die Anlageregeln (Art. 6-8) (4)

- ▶ **Art. 6 - Instrumente (1) (Beispiele)**
 - ▶ Einlagen bei Banken, einschliesslich Kassenobligationen und Festgelder: Garantie oft unbegrenzt oder höher bei Kantonalbanken, privilegierte Forderung bis CHF 100'000 (Art. 37a BankG) bei anderen Banken
 - ▶ Einlagen verteilen
 - ▶ die Sicherheit umfasst das Depot, die Kassenobligationen und die Festgelder
 - ▶ Festverzinsliche Obligationen der Eidgenossenschaft aber auch von Kantonen und Gemeinden (neu)
 - ▶ ETFs (börsengehandelt) und Indexfonds (nicht börsengehandelt): wichtigste Neuerung in Art. 6
 - ▶ nur Staatsanleihen- und Pfandbrieffonds sind nach Art. 6 zulässig (sonst: Art. 7)
 - ▶ Obligationen von Unternehmen, an denen Bund, Kantone oder Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind (SBB, Postfinance, Swisscom, etc.) - neu
 - ▶ Mitarbeiterkonten bei solchen Unternehmen

Die VBVV 2024

Die Anlageregeln (Art. 6-8) (5)

- **Art. 6 - Instrumente (2) (Beispiele)**
 - Obligatorische berufliche Vorsorge oder gebundene Selbstvorsorge 3A (*sicher, aber nicht liquide!!!*)
 - möglich, in diese Depots zu investieren (Rückkäufe, Einmalzahlungen)
 - wenn ein Guthaben erhoben wird, muss es in den Instrumenten von Art. 6 angelegt werden (vorbehaltlich der Deckung des gewöhnlichen Unterhaltsbedarfs)
 - Anteilscheine von Bau- und Wohngenossenschaften in Verbindung mit einem bestehenden Mietvertrag (neu) oder Anteilscheine von Banken in Verbindungen mit einem bestehenden Vertragsverhältnis sowie Beteiligungen an solchen Banken (Raiffeisen)
 - Wertbeständige Grundstücke, die selber genutzt werden (*sicher, aber nicht liquide!!!*)

Die VBVV 2024

Die Anlageregeln (Art. 6-8) (6)

- **Art. 7 Abs. 1 und 2 - Allgemeines**
 - Anlagen zur Deckung von **weitergehenden Bedürfnissen**, d.h. Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen (≠ Art. 6)
 - ... und es bestehen keine besonders günstigen finanziellen Verhältnisse (≠ Art. 7 Abs. 3)
 - **Abschliessende aber erweiterte** Liste (neu) - für weitere Anlagen: Art. 7 Abs. 3
 - **Keine Bewilligung VBVV nötig aber:**
 - spezifische Anforderung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c
 - ... sowie Art. 416 ZGB
 - werden vorbehalten (vgl. unten)

Die VBVV 2024

Die Anlageregeln (Art. 6-8) (6a)

- ▶ **Art. 7 Abs. 1 und 2 - Allgemeines**
 - ▶ Erforderliches gemeinsames Merkmal: Das Unternehmen, das das Instrument ausgibt, muss "**eine gute Bonität**" aufzeigen
 - ▶ wahrscheinlich korrekt, mindestens BBB oder A für Unternehmen (vgl. bspw. https://fr.wikipedia.org/wiki/Standard_%26_Poor%27s)
 - ▶ Um zulässig zu sein, muss die Anlage
 - ▶ in einem Instrument nach Absatz 1 erfolgen. 1 **UND**
 - ▶ die Grenzen von Abs. 2 beachten

Die VBVV 2024

Die Anlageregeln (Art. 6-8) (7)

- ▶ **Art. 7 Abs. 1 – Instrumente (Beispiele)**
 - ▶ Obligationen in Schweizerfranken (**von in- oder ausländischen Unternehmen**)
 - ▶ Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften (**in CHF oder Fremdwährung**, vgl. Art. 621 Abs. 2 OR)
 - ▶ Fonds in Schweizer Franken (Obligationenfonds, Aktienfonds, ETF oder Indexfonds, gemischte Anlagefonds mit Obergrenzen: 25 % Aktien und 50 % Titeln ausländischer Unternehmen; Immobilienfonds von Schweizer Emittenten)
 - ▶ ev. ein von gewissen Banken standardisierter Fonds («VBVV-OK»)
 - ▶ Wertbeständige Grundstücke, die nicht selbst genutzt werden (Renditeliegenschaften) - früher Art. 6
 - ▶ Beteiligungen an weiteren Gesellschaften (Genossenschaften, GmbH)
 - ▶ Fonds mit Anlagen in Gold oder Silber mit vollständig physischer Verwahrung des Edelmetalls

Die VBVV 2024

Die Anlageregeln (Art. 6-8) (8)

- ▶ **Art. 7 Abs. 2**
 - ▶ **Konkretisierung des Grundsatzes der Diversifizierung**
 - ▶ nicht zu verwechseln mit der internen Grenze (Fondsstruktur) in Art. 7 Abs. 1 Ziff. 4
 - ▶ die Prozentsätze werden im Verhältnis zum **Gesamtvermögen** am Inventar festgelegt (inklusive Anlagen gemäss Art. 6 und Immobilien)
 - ▶ **ACHTUNG: Je nachdem, ob die Immobilie zum Steuerwert (Praxis vieler Behörden) oder zum Verkehrswert aufgenommen wird, ändern sich die Grenzen erheblich - eine Bewertung zum Steuerwert ist zu empfehlen!**
 - ▶ für bewegliche Gegenstände: Versicherungswert, falls vorhanden (Feuer- oder Hausratversicherung)
 - ▶ es handelt sich um **Richtwerte**
 - ▶ Eine Anlagekategorie kann aufgrund eines Wertanstiegs die Grenze überschritten haben (gute Nachricht!); keine Verpflichtung zum sofortigen Verkauf, wenn die Diversifizierung das Halten der Anlage rechtfertigt

Die VBVV 2024

Die Anlageregeln (Art. 6-8) (9)

- ▶ **Art. 7 Abs. 3**
 - ▶ "Besonders günstige finanzielle Verhältnisse" der betroffenen Person (dito in VBVV 2012)
 - ▶ Möglichkeit, andere Anlagen zu tätigen und/oder die Grenzen von Art. 7 Abs. 2 von vornherein zu überschreiten
 - ▶ **Bewilligung der KESB erforderlich**
 - ▶ Höhe des **Nettovermögens und Verhältnis zu Art. 7 Abs. 1 und 2?** Siehe Fallbeispiel

Die VBVV 2024

Die zu treffenden Entscheidungen (Art. 9) (1)

- Die KESB entscheidet von Amts wegen, in der Regel bei der Aufnahme des Eintrittsinventars oder bei der Übernahme der Massnahme (der Mandatsträger kann dazu einen Antrag stellen):
 - **ob es Vermögenswerte gibt, die nicht unter Art. 6 fallen**
 - Wenn nicht, wird alles nach Art. 6 verwaltet, bis eine neue Entscheidung getroffen wird - auch das ist eine Form der Anlagestrategie!
 - Vermögensschwelle, damit die Möglichkeiten nach Art. 7 überprüft werden?

Die VBVV 2024

Die zu treffenden Entscheidungen (Art. 9) (2)

- Die KESB entscheidet von Amts wegen, in der Regel bei der Aufnahme des Eintrittsinventars oder bei der Übernahme der Massnahme (der Mandatsträger kann dazu einen Antrag stellen):
 - **ob Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 ausnahmsweise der Bewilligung der KESB bedürfen;**
 - eingeschränkte Fachkenntnisse, komplexe Anlagen (z.B. strukturierte Produkte, Edelmetallfonds)
 - Geldfluss von Art. 6 (Verkauf der persönlichen Immobilie) zu Art. 7
 - Die KESB könnte eine Standardliste von Anlagen aufstellen, die sie immer genehmigen müssen will oder die im Gegenteil von vornherein genehmigt werden (Nestlé, UBS usw.) - oder auf bestimmte Anlagen abzielen
 - in diesem Rahmen kann die KESB auch verlangen, eine **Anlagestrategie** zu bewilligen (einzelne Anlagen müssen dann nicht mehr bewilligt werden) – **ein empfehlenswertes Vorgehen!**

Die VBVV 2024

Die zu treffenden Entscheidungen (Art. 9) (3)

- Die KESB entscheidet von Amtes wegen, in der Regel bei der Aufnahme des Eintrittsinventars oder bei der Übernahme der Massnahme (der Mandatsträger kann dazu einen Antrag stellen):
 - über welche Vermögenswerte der Mandatsträger nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf (Einschränkung der Verfügungsbefugnis)
 - z.B. die betroffene Person handelt allein auf einem Konto zur freien Verfügung, die Beistandsperson handelt allein auf dem Giro- oder Sparkonto (Zahlungsverkehr), aber sie darf nur mit Zustimmung der KESB Überweisungen auf die Kapitalkonten vornehmen (eventuell ab einem Mindestbetrag)
 - es ist besser, eine Anlagestrategie von Anfang an zu bewilligen und ausserhalb der Rechnungs- und Berichtszeiträume eine regelmässige Berichterstattung (Bankauszüge) zu verlangen, da eine solche Anforderung der operativen Rolle der Beistandsperson widerspricht!

Die VBVV 2024

Die zu treffenden Entscheidungen (Art. 9) (4)

- Die KESB entscheidet vom Amtes wegen, in der Regel bei der Aufnahme des Eintrittsinventars oder bei der Übernahme der Massnahme (der Mandatsträger kann dazu einen Antrag stellen):
 - über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern (z.B. Mitunterzeichnung Beistandsperson und KESB)
- Die KESB entscheidet vom Amtes wegen, in der Regel bei der Aufnahme des Eintrittsinventars oder bei der Übernahme der Massnahme oder bei einem plötzlichen Geldzufluss (der Mandatsträger kann dazu einen Antrag stellen):
 - den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags zu bewilligen
 - im Rahmen der Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 oder 3
 - der Verwalter wird in Art. 1 Abs. 3 Bst. e FINIGV definiert (muss nach FINIG bewilligt sein, SR 954.1).

Die VBVV 2024

Die zu treffenden Entscheidungen (Art. 9) (5)

- Die KESB entscheidet vom Amtes wegen, in der Regel bei der Aufnahme des Eintrittsinventars oder bei der Übernahme der Massnahme oder bei einem unerwarteten Geldzufluss (der Mandatsträger kann dazu einen Antrag stellen):
 - Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 zu bewilligen (Strategie und Kategorien, da Art. 7 Abs. 1 und 2 nicht anwendbar ist)

Die VBVV 2024

Die zu treffenden Entscheidungen (Art. 9) (6)

- Notwendigkeit einer **Entscheidung, die der betroffenen Person mitgeteilt wird, mit Rechtsmittelbelehrung** (neu)
 - + Mitteilung der Entscheide an die Mandatsträger sowie direkt von der KESB aus an die Bank (oder Versicherung, oder Vermögensverwalterin)
 - die mitgeteilte Entscheidung darf sich nur auf die technischen Hinweise für die betroffene Bank beziehen
 - keine Mitteilung der Erwägungen, die die persönliche Situation überprüfen
 - keine Mitteilung von Teilen des Entscheidungsdispositivs, die weitere Banken betreffen
 - übliche Form von Entscheidungen der KESB
 - kann, wie praktiziert wird, aus einem « bewilligt »-Stempel auf dem Antrag der Beistandsperson bestehen (aber Rechtsmittelbelehrung erforderlich)
 - viele einfache Fälle? Auch die Entscheidung ist einfach: Wenn nichts beschlossen wird, muss alles nach Art. 6 verwaltet werden!

Die VBVV 2024

Beziehungen zu den Banken (Art. 10)

- ▶ Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten sind von dem Mandatsträger **im Namen der betroffenen Person** abzuschliessen und Die Belege (Kontoauszüge) sind auf den Namen der betroffenen Person auszustellen
- ▶ Ab Übernahme des Mandats Auskunfts – und Einsichtsrecht der Beistandsperson
 - ▶ Soweit es für die Ausübung des Mandats erforderlich ist, kann sie diese Auskunft und Einsicht auch für die Zeit vor der Übernahme und nach Beendigung des Mandats verlangen (z. B. Identifizierung zweifelhafter Transaktionen, die von der betroffenen Person aufgrund einer psychischen Störung getätigt wurden)
- ▶ Die **erste Informationsquelle der KESB bleibt die Beistandsperson...** bei Schwierigkeiten (Ausnahme) kann sie sich jedoch durch formellen Beschluss direkt an die Bank wenden (vgl. Swissbanking/COPMA-Empfehlung 2019).
- ▶ Abschaffung der in VBVV 2012 vorgesehenen automatischen Information (Art. 10 Abs. 4 aVBVV, ohnehin nicht angewandt)

Die VBVV 2024

Das Verhältnis zu anderen Regeln über das Vermögen (1)

- ▶ **Inventar**
 - ▶ Der Zeitpunkt, an dem die Entscheidungen nach Art. 9 VBVV in der Regel zu treffen sind!
- ▶ **Rechnung**
 - ▶ Zeitpunkt, an dem zusätzlich zu der periodischen Kontrolle überprüft wird, ob die Struktur des Vermögens weiterhin mit der VBVV übereinstimmt, und insbesondere darüber entschieden wird, ob Umwandlungen vorgeschrieben oder unterlassen werden sollen (Art. 8 VBVV)
- ▶ **Bericht**
 - ▶ Ort, an dem die nach der VBVV erteilten Bewilligungen und die nach Art. 416 ZGB erteilten Zustimmungen angegeben werden
 - ▶ Ort, an dem die Entwicklung der massgeblichen Kriterien gemäss Art. 5 VBVV anzugeben ist
 - ▶ Ort, an dem bestätigt werden muss, dass wichtige Dokumente und wertvolle Gegenstände in einer VBVV-zugelassenen Einrichtung hinterlegt sind

Die VBVV 2024 Das Verhältnis zu anderen Regeln über das Vermögen (2)

- ▶ *Zustimmung gemäss Art. 416/417 ZGB (1)*
 - ▶ zu unterscheiden (Art. 9 Abs. 3) von der **Bewilligung** nach VBVV (Zustimmung/Bewilligung: Aussenverhältnisse vs. Innenverhältnisse)
 - ▶ in der Regel nicht erforderlich für gemäss **Art. 6** zulässige Anlagen (ordentliche Verwaltung, Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB); für Ausnahmen: siehe Fallbeispiel
 - ▶ für Anlagen von Art. 7 hängt von der Situation ab
 - ▶ siehe Fallbeispiel
 - ▶ Und falls **Art. 420 ZGB** angewendet wurde? (siehe Fallbeispiel)

Die VBVV 2024 Das Verhältnis zu anderen Regeln über das Vermögen (3)

- ▶ *Zustimmung gemäss Art. 416/417 ZGB (2)*
 - ▶ unterschiedliche Rechtswirkungen:
 - ▶ wenn die Zustimmung nach Art. 416 ZGB (oder 417 ZGB) fehlt: Art. 418 ZGB (grundsätzlich ungültiges Geschäft gegenüber Dritten, vorbehaltlich der Genehmigung - Aussenwirkung)
 - ▶ wenn die Bewilligung nach VBVV fehlt: Das Rechtsgeschäft ist gültig, aber der Bevollmächtigte kann haftbar gemacht werden (Art. 454 ZGB) (interne Wirkung)
 - ▶ **aber**: Wenn die Zustimmung nach Art. 416 ZGB erteilt wird, gilt sie auch als Bewilligung nach VBVV

Fallbeispiele

- Siehe verteiltes PDF-Dokument

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

philippe.meier@unil.ch

Einige Fallbeispiele ...

(in allen Situationen die Achtung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen nicht vergessen!)

1. Rosa

1a.

Rosa, geboren 1949, steht unter Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394/395 ZGB), bezieht Sozialversicherungsleistungen und einige Bankeinkünfte in Höhe von CHF 4'000 pro Monat. Ihre Kosten (Unterkunft, Essen, Krankenversicherung, Steuern, etc.) belaufen sich auf ca. CHF 5'000 pro Monat.

Der Nachlass ihres Ehegatten wurde gerade aufgelöst. Sie ist nun alleinige Eigentümerin der Familienwohnung (Verkehrswert: CHF 800'000, Steuerwert: CHF 460'000). Ihr Ehemann hatte direkt in schweizerische und amerikanische Börsenwerte investiert. Der Wert des geerbten Portfolios (das von der UBS verwaltet wird) beträgt CHF 200'000. Es befinden sich noch ca. CHF 150'000 auf einem UBS Anlagekonto und CHF 20'000 auf einem Privatkonto bei Postfinance.

Wie sind Art. 6 und 7 VBVV anzuwenden?

Gibt es einen Grund für eine Umwandlung?

1b.

Es ist wahrscheinlich, dass Rosa in den nächsten 18 bis 24 Monaten in ein Pflegeheim gebracht werden muss.

Ändert dies etwas an der Analyse?

1c.

Im Nachlass von Rosas Ehemann befinden sich zwei Taschenuhren und eine Sammlung von Münzen aus dem Mittelalter. Rosa möchte die verschiedenen Gegenstände in ihrem Haus aufbewahren. Ihr Beistand zögert, da Rosa Dinge leicht vergisst und sich bereits mehrfach darüber beschwert hat, dass sie von den Personen, die ihr bei der Körperpflege helfen, "bestohlen" wurde.

Sollte die KESB eingreifen? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

1d.

Gleiche Situation wie unter 1a. Rosa erbt jedoch nur CHF 15.000 auf einem Bankkonto, ein Gemälde eines naiven Walliser Malers vom Anfang des 20. Jahrhunderts und Nestlé-Aktien mit einem Börsenwert von CHF 40.000.

2. Jeremy

2a.

Gleiche Situation wie in 1., jedoch ist es Jeremy, der 1981 geboren wurde und an einer Entwicklungsverzögerung leidet, der unter Beistandschaft steht und von seinem Vater geerbt hat.

Ändert dies etwas an der Analyse?

2b.

Gleiche Situation wie unter 1., aber Jeremy hat ein Renditeobjekt im Wert von CHF 4 Millionen und ein Wertpapierportfolio von CHF 1'500'000 geerbt, das sein Vater, der in Finanzangelegenheiten erfahren war, bis zu seinem Tod allein verwaltet hatte.

Quid?

2c.

Jeremy's Vater hatte auch einen Safe bei der Kantonalbank, in dem sich verschiedene Papiere, Schmuck, DVDs mit Familienfilmen, ca. CHF 2'000 und EUR 5'000 in bar befanden.

Wie geht die KESB damit um (oder nicht)?

2d.

Jeremy's (inzwischen verstorbener) Vater und seine Mutter waren seit seiner Volljährigkeit seine Mitbeistandspersonen. Die KESB hatte ihnen alle in Art. 420 ZGB vorgesehenen Entbindungen gewährt.

Welche sind die Wirkungen dieser Entscheidung auf die Anwendung des VBVV vor und nach dem Tod von Jeremys Vater?

3. Victor-Louis

3a.

Victor-Louis (geb. 1977) war Opfer eines schweren Verkehrsunfalls. Er hat von den beteiligten Sozial- und Privatversicherungen hohe Entschädigungen erhalten (mehrere hunderttausend Franken mit Nachzahlungen). Er steht unter umfassender Beistandschaft. Die Beiständin hält es für sinnvoll, eine geschützte Wohnung für Victor-Louis zu erwerben.

Kann sie das?

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn nein, warum nicht?

3b.

Eine Cousine von Victor-Louis bereitet sich darauf vor, für ihr Studium in die USA zu gehen. Victor-Louis hat sie immer finanziell unterstützt. Die Beiständin möchte dieser Studentin einen Betrag von CHF 30.000 zur Verfügung stellen.

Kann sie das?

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn nein, warum nicht?

3c.

Um die Anlagen zu diversifizieren, möchte die Beiständin ein Konto bei der Raiffeisenbank eröffnen. Es wird ihr erklärt, dass sie einen Genossenschaftsanteil von CHF 500 zeichnen muss.

Kann sie das? Braucht sie eine Genehmigung oder Zustimmung der KESB?

Vorschläge für Verfahrensentscheidungen

(teilweise inspiriert von de B. REICHLIN, Revision der VBVV und eine Chance im Bestreben nach Vereinheitlichung, ZKE 2023 483 ff.)

1) Entscheidungen, die im Rahmen der Abklärung- und Errichtung der Massnahme zu treffen sind

a)

"Die KESB stellt auf der Grundlage der bisher gesammelten finanziellen Elemente fest, dass das Vermögen der betroffenen Person ausschliesslich zur Deckung ihres gewöhnlichen Unterhaltsbedarfs im Sinne von Art. 6 VBVV anzulegen ist."

"Die KESB weist den Beistand/die Beiständin gestützt auf Art. 8 Abs. 1 VBVV an, die Umwandlung der nicht konformen Anlagen bis zum xx.yy.zzzz vorzunehmen. Falls nötig, wird der Beistand/die Beiständin eine Ausnahmegewilligung oder eine Fristverlängerung unter den Bedingungen von Art. 8 Abs. 2 und 3 VBVV beantragen."

b)

"Bis zur Entscheidung der KESB nach Art. 9 VBVV ist der Beistand/die Beiständin berechtigt, ein Konto für die laufende Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben der betroffenen Person mit einem Kapital von höchstens CHF 50'000 zu eröffnen oder zu unterhalten, über das er/sie im Interesse der betroffenen Person allein verfügen kann. Alle anderen finanziellen Transaktionen bedürfen der Bewilligung der KESB."

"Die betroffene Person darf allein oder mit Unterstützung des Beistands/der Beiständin ein Konto zur freien Verfügung eröffnen, über das sie allein verfügen kann. Sie muss dem Beistand/der Beiständin alle notwendigen Informationen über das Konto geben."

2) Entscheidungen, die bei der Aufnahme des Inventars oder in einem gesonderten Verfahren, auf das verwiesen wird, zu treffen sind

a)

"Die KESB stellt auf der Grundlage der bisher gesammelten finanziellen Elemente fest, dass das Vermögen der betroffenen Person ausschliesslich zur Deckung ihres gewöhnlichen Unterhaltsbedarfs im Sinne von Art. 6 VBVV anzulegen ist."

"Die KESB weist den Beistand/die Beiständin gestützt auf Art. 8 Abs. 1 VBVV an, die Umwandlung der nicht konformen Anlagen bis zum xx.yy.zzzz vorzunehmen. Falls nötig, wird der Beistand/die Beiständin eine Ausnahmegewilligung oder eine Fristverlängerung unter den Bedingungen von Art. 8 Abs. 2 und 3 VBVV beantragen."

"Die betroffene Person darf allein oder mit Unterstützung des Beistands/der Beiständin ein Konto zur freien Verfügung eröffnen, über das sie allein verfügen kann. Sie muss dem Beistand/der Beiständin alle notwendigen Informationen über das Konto geben."

"Der Zugriff auf das Schliessfach der betroffenen Person bei der Einrichtung X darf nur in Anwesenheit des Beistands/der Beiständin und eines bevollmächtigten Vertreters der KESB erfolgen."

b)

"Die KESB entscheidet im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. a VBVV:

- *dass ein Betrag von mindestens CHF xxx gemäss Art. 6 VBVV angelegt werden muss, davon höchstens CHF yyy auf einem Konto für die laufende Verwaltung ;*
- *dass ein Betrag von CHF zzz gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 VBVV angelegt werden muss."*

"Die KESB entscheidet im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. b und c VBVV:

- *dass Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV sowie Umwandlungen von bestehenden nicht konformen Anlagen in konforme Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 OGPCT keine Bewilligung der KESB erfordern, sofern sie die Grenzen von Art. 7 Abs. 2 VBVV einhalten;*
- *dass die Liquidation einer Anlage nach Art. 6 VBVV Bst. b bis j oder einer Anlage nach Art. 7 Abs. 1 VBVV der Bewilligung der KESB bedarf; Änderungen in der internen Zusammensetzung des Anlageinstruments, die im Einklang mit der Anlagestrategie des Instruments stehen, sind nicht bewilligungspflichtig;*
- *dass jede Entnahme von Geldern aus einer Anlage nach Art. 6 oder Art. 7 VBVV zur Überweisung auf das Konto für die laufende Verwaltung oder das Konto eines Dritten die Bewilligung der KESB erfordert (???)".*

"Der Zugriff auf das Schliessfach der betroffenen Person bei der Einrichtung X darf nur in Anwesenheit des Beistands/der Beiständin und eines bevollmächtigten Vertreters der KESB erfolgen."

"Die betroffene Person darf allein oder mit Unterstützung des Beistands/der Beiständin ein Konto zur freien Verfügung eröffnen, über das sie allein verfügen kann. Sie muss dem Beistand/der Beiständin alle notwendigen Informationen über das Konto geben.

"Die KESB weist den Beistand/die Beiständin gestützt auf Art. 8 Abs. 1 VBVV an, die Umwandlung der nicht konformen Anlagen bis zum xx.yy.zzzz vorzunehmen. Falls nötig, wird der Beistand/die Beiständin eine Ausnahmegewilligung oder eine Fristverlängerung unter den Bedingungen von Art. 8 Abs. 2 und 3 VBVV beantragen."

c)

"Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a VBVV:

- *verfügt die KESB, dass ein Betrag von mindestens CHF xxx gemäss Art. 6 VBVV angelegt werden muss, davon höchstens CHF yyy auf einem Konto für die laufende Verwaltung;*
- *stellt die KESB fest, dass die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 3 VBVV im Übrigen erfüllt sind ;*
- *weist die KESB den Beistand/die Beiständin an, ihr mindestens zwei Entwürfe eines Vermögensverwaltungsvertrages vorzulegen, in denen eine Anlagestrategie für das Vermögen der betroffenen Person vorgeschlagen wird;*
- *erklärt die KESB den Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags und die von ihm verfolgte Strategie als bewilligungspflichtig."*

"Der Zugriff auf das Schliessfach der betroffenen Person bei der Einrichtung X darf nur in Anwesenheit des Beistands/der Beiständin und eines bevollmächtigten Vertreters der PAB erfolgen."

"Die betroffene Person darf allein oder mit Unterstützung des Beistands/der Beiständin ein Konto zur freien Verfügung eröffnen, über das sie allein verfügen kann. Sie muss dem Beistand/der Beiständin alle notwendigen Informationen über das Konto geben."

211.223.11

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

vom 23. August 2023 (Stand am 1. Januar 2024)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 408 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹,
verordnet:

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich, Begriffe

¹ Diese Verordnung regelt die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft von einer Mandatsträgerin oder einem Mandatsträger verwaltet werden.

² Sie ist nicht anwendbar auf Beträge zur freien Verfügung im Sinne von Artikel 409 ZGB.

³ In dieser Verordnung gelten als:

- a. *betreffene Person*: eine natürliche Person, für die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Beistandschaft oder eine Vormundschaft errichtet hat;
- b. *Bank*: eine Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934²;
- c. *Mandatsträgerin oder Mandatsträger*: die Beistandin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund;
- d. *Versicherung*: ein Versicherungsunternehmen, das der Aufsicht gemäss dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³ untersteht;
- e. *Vermögensverwalterin*: eine Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das gemäss dem Finanzinstuttsgesetz vom 15. Juni 2018⁴ über eine Bewilligung zur Tätigkeit als Vermögensverwalterin verfügt.

AS 2023 486

1 SR 210

2 SR 952.0

3 SR 961.01

4 SR 954.1

1 / 6

211.223.11

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum ZGB

Art. 2 Grundsätze der Vermögensanlage

¹ Die verwalteten Vermögenswerte sind sicher und soweit möglich ertragsbringend anzulegen.

² Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten.

³ Die im Rahmen der Vermögensanlage anfallenden Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zum angelegten Vermögen und zum erwarteten Ertrag stehen.

Art. 3 Bargeld

Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss Bargeld unverzüglich auf ein Konto bei einer Bank einzahlen, das auf den Namen der betroffenen Person lautet.

Art. 4 Aufbewahrung von Wertsachen

¹ Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen (Wertsachen) in einem Schrankfach oder als verschlossenes Depositum, lautend auf den Namen der betroffenen Person, bei einer Bank aufbewahren.

² Ausnahmsweise kann sie oder er Wertsachen an einem anderen Ort aufbewahren, wenn die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist oder dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient. Die Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der KESB.

³ Die KESB kann ausnahmsweise die Aufbewahrung von Wertsachen in ihren Räumlichkeiten anordnen, sofern der Aufbewahrungsort feuer-, wasser- und diebstahl sicher ist.

Art. 5 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

¹ Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz. Der Wille der betroffenen Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.

² Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sowie allfällige weitere Anwartschaften sind einzubeziehen.

³ Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind.

2 / 6

Art. 6 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind, unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3, folgende Anlagen zulässig:

- a. auf den Namen der betroffenen Person lautende Einlagen bei Banken, einschliesslich Kassenobligationen und Festgelder;
- b. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden sowie Pfandbriefanleihen der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
- c. Exchange Traded Funds (ETF) und Indexfonds, sofern diese Fonds ausschliesslich in Anlagen nach Buchstabe b investieren und nach Artikel 10 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁵ (KAG) sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen;
- d. Obligationen von Unternehmen, an denen Bund, Kantone oder Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind, und Einlagen in Mitarbeiterkonten bei solchen Unternehmen;
- e. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f. Einlagen in Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge;
- g. Anteilscheine von Baugenossenschaften in Verbindung mit einem bestehenden Mietvertrag;
- h. Anteilscheine von Banken in Verbindung mit einem bestehenden Vertragsverhältnis zur Bank sowie Beteiligungen an solchen Banken;
- i. wertbeständige Grundstücke, die selber genutzt werden;
- j. pfandgesicherte Forderungen mit einem wertbeständigen Pfand.

Art. 7 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

¹ Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 folgende Anlagen mit guter Bonität zulässig:

- a. Obligationen in Schweizerfranken;
- b. Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften;
- c. folgende Fonds in Schweizerfranken, die nach Artikel 10 Absatz 2 KAG⁶ sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen:
 1. Obligationenfonds,
 2. Aktienfonds,
 3. ETF oder Indexfonds mit Anlagen in Aktien und Obligationen,

⁵ SR 951.31
⁶ SR 951.31

4. gemischte Anlagefonds mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen,
5. Immobilienfonds von schweizerischen Emittenten;
- d. Lebensversicherungen, Leibrentenversicherungen und Kapitalisationsgesellschaften ohne fonds- und anteilsgebundene Erträge bei Versicherungen;
- e. strukturierte Produkte schweizerischer Emittenten in Schweizerfranken, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, über 100 Prozent Kapitalschutz verfügen und mit einer entsprechenden Pfandbesicherung ausgestattet sind;
- f. wertbeständige Grundstücke, die nicht selber genutzt werden;
- g. Beteiligungen an Gesellschaften;
- h. Treuhandanlagen in Schweizerfranken;
- i. börsengehandelte Fonds mit Anlagen in Gold oder Silber mit vollständig physischer Verwahrung des Edelmetalls.

² Für die folgenden Anlagen sind, bezogen auf das Gesamtvermögen, folgende Obergrenzen als Richtwerte einzuhalten:

- a. Aktien in den Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben b, c Ziffern 2–4 und d sowie Beteiligungen an Gesellschaften nach Absatz 1 Buchstabe g: 25 Prozent;
- b. Anteil der Titel von ausländischen Unternehmen an den Anlagen nach Buchstabe a: 50 Prozent;
- c. Immobilienfonds nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 5: 10 Prozent;
- d. Fonds mit Anlagen in Gold oder Silber nach Absatz 1 Buchstabe i: 10 Prozent.

³ Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KESB weitergehende Anlagen bewilligen.

Art. 8 Umwandlung in zulässige Anlagen

¹ Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufließen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 nicht, so müssen sie innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

² Bei der Umwandlung sind die Wirtschaftsentwicklung, die persönlichen Verhältnisse und soweit möglich der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.

³ Auf eine Umwandlung kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt ist. Der Verzicht bedarf der Bewilligung der KESB.

Art. 9 Entscheide und Bewilligungen der KESB

¹ Die KESB entscheidet auf Antrag der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers oder von Amtes wegen:

- a. ob Vermögenswerte für Anlagen nach Artikel 7 Absatz 1 oder 3 zur Verfügung stehen;
- b. ob Anlagen nach Artikel 7 Absatz 1 der Bewilligung der KESB bedürfen;
- c. über welche Vermögenswerte die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf;
- d. über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern.

² Anlagen nach Artikel 7 Absatz 3 sowie Verträge nach Artikel 10 Absatz 1 über Anlagen nach Artikel 7 Absatz 1 bedürfen mit Ausnahme der Fälle nach Artikel 416 Absatz 2 ZGB der Bewilligung der KESB.

³ Eine Bewilligung der KESB nach dieser Verordnung ersetzt deren Zustimmung zu Geschäften nach den Artikeln 416 Absätze 1 und 3 sowie 417 ZGB nicht.

⁴ Die KESB teilt ihre Entscheide der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie der betreffenden Bank, Versicherung oder Vermögensverwalterin mit.

Art. 10 Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten; Belege, Auskunft und Einsicht

¹ Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten sind von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger im Namen der betroffenen Person abzuschliessen.

² Die Belege im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind auf den Namen der betroffenen Person auszustellen. Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss die Belege aufbewahren.

³ Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger kann von der Bank, der Versicherung oder der Vermögensverwalterin ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Mandats jederzeit Auskunft über die Bank- und Vermögensverwaltungsbeziehung und die Versicherungen der betroffenen Person sowie Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen. Soweit es für die Ausübung oder die Beendigung des Mandats erforderlich ist, kann sie oder er diese Auskunft und Einsicht auch für die Zeit vor der Übernahme und nach Beendigung des Mandats verlangen.

⁴ Die KESB holt bei der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger Konto- und Depotauszüge sowie weitere Auskünfte über die Bank- und Vermögensverwaltungsbeziehung und die Versicherungen der betroffenen Person ein.

⁵ Sofern dies erforderlich ist, kann sie die Auszüge und Auskünfte direkt bei der Bank, der Versicherung oder der Vermögensverwalterin einholen. Sie erlässt dazu eine Verfügung.

Art. 11 Dokumentationspflicht und Weisungsrecht

¹ Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren.

² Im Rahmen ihrer Aufsicht kann die KESB Weisungen erlassen oder Musterformulare sowie Standardverträge zur Verfügung stellen.

Art. 12 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 4. Juli 2012⁷ über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft wird aufgehoben.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

¹ Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und dazu in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 8 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

² Die KESB kann diese Frist ausnahmsweise um maximal zwei Jahre verlängern.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögens- verwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	3
II. Vermögenssorge im Vorsorgeauftrag (Art. 360, 365 ZGB)	3
III. Vertretung durch den Ehegatten, die Ehegattin, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (Art. 374, 376 ZGB)	4
IV. Beistandschaften	6
A. Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) und Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB)	6
B. Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)	6
C. Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)	7
D. Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)	8
E. Einkommens- und Vermögensverwaltung im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen	8
V. VBvV allgemein	8
VI. Vollmachten und Aufträge	9
VII. Eigenes Handeln der KESB	9
A. Bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB)	9
B. Im Rahmen der Aufsicht	9
C. Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen im Abklärungsverfahren	10
VIII. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der KESB	10
IX. Verfügbarkeit über das Vermögen einer ehemals verbeiständeten Person nach deren Tod	10
X. Inkraftsetzung	11

I. Präambel

1. Die nachstehenden Empfehlungen wurden von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zusammen mit der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) ausgearbeitet. Sie richten sich an die Banken bzw. ihre Mitarbeitenden sowie an die Behörden und Mandatstragenden des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie tragen damit zur praktischen Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bei und geben Hinweise zur Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) mit Blick auf die Praxis der Banken und Behörden. Das Gesetz geht der Verordnung und die Verordnung den nachstehenden Empfehlungen vor. Insoweit stehen die Empfehlungen unter dem Vorbehalt einer davon abweichenden Auslegung von Gesetz und Verordnung durch Behörden bzw. Gerichte.
 - 1a. Für den Fall des Verlustes der autonomen Lebensgestaltungsfreiheit sieht das Erwachsenenschutzrecht verschiedene Möglichkeiten vor, um dem Schutzbedarf der einzelnen Person zu begegnen. Zunächst ist zu prüfen, ob die Möglichkeiten der eigenen Vorsorge ausgeschöpft wurden (erste Stufe). Alsdann ist zu klären, ob die gesetzlichen Vertretungsrechte dem erforderlichen Schutzbedarf genügen (zweite Stufe). Erst in dritter Stufe werden behördliche Massnahmen in Form von Beistandschaften errichtet.
 - 1b. Die nachfolgenden Ausführungen folgen diesem Stufenprinzip und beleuchten ausschliesslich die Thematik Vermögenssorge, konkret das Verwalten von Einkommen und Vermögen durch Dritte im Interesse der betroffenen Person.
 - 1c. Die vorliegenden Empfehlungen berücksichtigen die Gesetzeslage Stand per 01. Januar 2024. Sie ersetzen die gleichnamigen Empfehlungen aus dem Jahr 2013.

II. Vermögenssorge im Vorsorgeauftrag (Art. 360, 365 ZGB)

2. Die Legitimation einer mit der Vermögenssorge beauftragten Person erfolgt mittels Urkunde gemäss Art. 363 Abs. 3 ZGB. Ist die Legitimation hinsichtlich der Vertretungsrechte bei der Vermögenssorge unklar, sind die Befugnisse in der Urkunde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Art. 364 ZGB entsprechend zu präzisieren.
3. Ist die beauftragte Person zur umfassenden Vermögenssorge eingesetzt, so ist sie gegenüber der Bank insbesondere berechtigt, für die vertretene Person
 - Bankbeziehungen einzugehen und zu beenden,
 - Wertschriften-, Verwaltschafts- und Zahlungsaufträge zu erteilen,
 - Bareinzahlungen und -bezüge zu tätigen,
 - Bankvollmachten zu erteilen und zu widerrufen,
 - Schrankfächer einzurichten und aufzuheben,
 - Auskünfte zu erhalten,
 - Darlehensverträge einzugehen.

4. Einschränkungen in der Vermögenssorge müssen für die Bank umsetzbar sein und sind ausdrücklich in der Urkunde aufzuführen bzw. mittels Verweises in der Urkunde auf den Vorsorgeauftrag zu benennen. Sie können einzelne Konti oder Depots und die jeweilige Zeichnungsberechtigung betreffen.
5. Bei Kollisionen zwischen den Interessen der beauftragten Person und den Interessen der vertretenen Person entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse des oder der Vorsorgebeauftragten (Art. 365 Abs. 3 ZGB) und es kommt zur Ungültigkeit des Geschäfts, was die Rückabwicklung vollzogener Leistungen zur Folge haben kann.
6. Liegt ein erkennbarer Interessenkonflikt des oder der Vorsorgebeauftragten (Art. 365 Abs. 2 und 3 ZGB) vor oder ist ein Geschäft vom Vorsorgeauftrag nicht gedeckt, so muss die Bank für dieses Geschäft vom bzw. von der Vorsorgebeauftragten eine entsprechende Anordnung der KESB verlangen, bevor sie den Auftrag ausführt.
 - 6a. Der Bezug der vom Auftraggeber oder der Auftraggeberin oder der KESB festgelegten Entschädigung für die beauftragte Person stellt keinen Interessenskonflikt dar (Art. 366 ZGB).
 - 6b. Bankbeziehungen mit mehreren natürlichen Vertragsmitnehmern oder Vertragsmitnehmerinnen (Gemeinschaftsbeziehungen) können gemäss dem konkreten Bankvertrag weitergeführt werden. Der betroffene Mitinhaber oder die betroffene Mitinhaberin wird dabei durch die Vorsorgebeauftragte oder den Vorsorgebeauftragten vertreten.
7. Der vertretenen Person (Bankkunde oder Bankkundin) steht grundsätzlich kein Verfügungsrecht zu.
- 7a. Analog zu Art. 409 ZGB kann der Vorsorgebeauftragte oder die Vorsorgebeauftragte der vertretenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung stellen.
- 7b. Die vorsorgebeauftragte Person hat die Vermögenssorge sorgfältig wahrzunehmen und dabei die Interessen der auftraggebenden Person zu wahren. Ohne gegenteilige Anordnung ist die vorsorgebeauftragte Person nicht an die Anlagevorschriften der VBVV gebunden.

III. Vertretung durch den Ehegatten oder die Ehegattin, den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin (Art. 374, 376 ZGB)

8. Sofern die Voraussetzungen für die gesetzliche Vertretung, namentlich die gegebenenfalls durch ein Arztzeugnis bestätigte Urteilsunfähigkeit, offensichtlich sind, gilt die Legitimation des Ehegatten oder der Ehegattin, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin gegenüber der Bank von Gesetzes wegen. Hat die Bank Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, kann sie vom Ehegatten oder der Ehegattin, dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin eine von der KESB ausgestellte Urkunde gemäss Art. 376 Abs. 1 ZGB verlangen. Die Urkunde bestätigt das gesetzliche Vertretungsrecht und kann Einschränkungen der Vertretungsbefugnisse enthalten.

9. Die Vertretung durch den Ehegatten oder die Ehegattin, den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin gegenüber der Bank beschränkt sich von Gesetzes wegen auf zwei Bereiche, nämlich:
 - «alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind» (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Zum Unterhaltsbedarf zählt alles, was der urteilsunfähig gewordene Bankkunde oder die urteilsunfähig gewordene Bankkundin und seine bzw. ihre Familie zum Leben benötigen. Masstab dafür ist der bisherige Lebensstandard.
 - «die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte» (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Es handelt sich dabei um Handlungen, die oft und normalerweise vorgenommen werden, wie beispielsweise das Zahlen von Rechnungen für entgeltliche, notwendige Pflegeleistungen, Unterhaltsarbeiten und Aufträge für Reparaturen an Mobilien und Immobilien und ähnliches.
10. Im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung werden grundsätzlich alle Anlagen zugelassen, die der betroffene Kunde oder die betroffene Kundin im Rahmen seines bzw. ihres bestehenden Risikoprofils selbst tätigen könnte. Die Beratung – für die durch die Urteilsunfähigkeit des Kunden oder der Kundin gegebenenfalls veränderten Bedürfnisse – ist jedoch auf die Kenntnisse und Erfahrung der Partnervertreterin oder des Partnervertreters abzustimmen.
11. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Bankgeschäft in diesen Rahmen fällt, kann die Bank die Ausführung des Bankgeschäfts sistieren, bis eine Klärung durch die KESB im Sinn von Art. 376 ZGB vorliegt, oder sie kann die Vorahme des Geschäfts ablehnen und es dem vertretenden Ehegatten oder der vertretenden Ehegattin, dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin überlassen, ob er bzw. sie bei der KESB eine Legitimation einholen will (Zustimmung nach Art. 374 Abs. 3 ZGB oder Urkunde nach Art. 376 ZGB).
12. Dem Ehegatten oder der Ehegattin, dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin steht ein Auskunftsrecht über die Bankbeziehung des urteilsunfähigen Bankkunden oder der urteilsunfähigen Bankkundin zu, soweit dies für die Ausübung seines bzw. ihres gesetzlichen Vertretungsrechtes gemäss Art. 374 ZGB erforderlich ist.
- 12a. Bankbeziehungen mit mehreren natürlichen Vertragsmitnehmern oder Vertragsmitnehmerinnen (Gemeinschaftsbeziehungen) können gemäss dem konkreten Bankvertrag weitergeführt werden. Der betroffene Mitinhaber oder die betroffene Mitinhaberin wird dabei durch den Ehegatten oder die Ehegattin, den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin vertreten.
13. Der vertretenen Person (Bankkunde oder Bankkundin) steht grundsätzlich kein Verfügungsrecht zu.
- 13a. Analog zu Art. 409 ZGB kann der Partnervertreter oder die Partnervertreterin der vertretenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung stellen.

IV. Beistandschaften¹

14. Die Legitimation der Beistandsperson gegenüber der Bank erfolgt mittels eines Auszuges aus dem vollstreckbaren Entscheidpositiv der KESB oder einer darauf gestützten Ernennungsurkunde. Die Aufgaben und Kompetenzen der Beistandsperson ergeben sich ausschliesslich aus den genannten Dokumenten, weshalb es keiner Unterzeichnung von Bankdokumenten durch die KESB bedarf.
- 14a. Die Identität der Beistandsperson wird durch die Bank mittels eines Identifikationsdokuments überprüft. Dafür kann die Beistandsperson eine Kopie ihres Identifikationsdokuments vorlegen, deren Echtheit durch die KESB bestätigt wurde. Wenn die Beistandsperson der Bank bereits bekannt ist, erübrigt sich in der Regel eine erneute Überprüfung der Identität.
- 14b. Bei den in den Entscheiden oder Ernennungsurkunden unterzeichnenden KESB-Mitarbeitenden ist die Prüfung der Legitimation und die Überprüfung der Identität durch die Bank nicht notwendig.
15. Die Bank erteilt der mit der Vermögensverwaltung betrauten Beistandsperson alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte (Art. 405 Abs. 4 ZGB).
- 15a. Banken-Basisverträge und Verträge für den elektronischen Zahlungsverkehr können von der Beistandsperson ohne Zustimmung der KESB abgeschlossen und gekündigt werden.
- 15b. Für Berufsbeistandspersonen können Stellvertretungsösungen (für Ferienabwesenheiten o.ä.) legitimiert werden: Entweder in der Form einer Substitutionsvollmacht der eingesetzten Beistandsperson an eine andere Beistandsperson auf dem gleichen Dienst, durch eine Stellvertretungsbestätigung der KESB resp. der Berufsbeistandschafts-Organisation oder die Ernennung eines Ersatzbeistands (Art. 403 ZGB). Die Unterzeichnung von zusätzlichen Bankformularen bleibt vorbehalten.
- 15c. Dem administrativen Personal von Berufsbeistandspersonen können Auskunftsvollmachten eingeräumt werden.

A. Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) und Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB)

16. Im Fall einer Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) oder Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB) stehen das Auskunfts- und Verfügungsrecht des Kunden oder der Kundin allein diesem bzw. dieser zu, es sei denn, die KESB habe bezüglich des Auskunftsrechts gestützt auf Art. 392 Ziff. 3 ZGB oder im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft etwas Anderes angedeutet.

B. Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)

17. Bei einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung besteht eine parallele Zuständigkeit. Ausnahmen bestehen, wenn die KESB explizit die Handlungsfähigkeit nach Art. 394 Abs. 2

¹ Die Beistandschaft bezweckt, dass die Beistandsperson der betroffenen Person bei der Erledigung gewisser Aufgaben beisteht, damit ein Alltag weitgehend möglich bleibt. Die unterschiedliche Bezeichnung der verschiedenen Beistandschaften umschreiben die primären Aufgaben der Beistandsperson, die selektiv (begleiten, vertreten oder mitwirken) bzw. umfassend sein können.

ZGB einschränkt oder den Zugriff auf Vermögenswerte nach Art. 395 Abs. 3 ZGB entzieht. Bei paralleler Zuständigkeit kann die verbeiständete Person ohne Mitwirkung der Beistandsperson Verträge mit der Bank abschliessen (z.B. Konto eröffnen oder Konto saldieren). Das Verfügungsrecht der Beistandsperson umfasst grundsätzlich alle Bankgeschäfte.

17a. Bankbeziehungen mit mehreren natürlichen Vertragsmitnehmern oder Vertragsmitnehmerinnen (Gemeinschaftsbeziehungen) können gemäss dem konkreten Bankvertrag weitergeführt werden. Der betroffene Mitinhaber oder die betroffene Mitinhaberin kann dabei gemäss Ziff. 17 durch die Beistandsperson vertreten werden.

18. Die Beistandsperson untersteht den Bestimmungen der VBVV sowie, unter Vorbehalt einer Entbindung oder Erleichterung nach Art. 420 ZGB, auch den Art. 416 und 417 ZGB (zustimmungsbedürftige Geschäfte).

19. Bei Darlehen mit und ohne Grundpfandsicherheit ist für wesentliche Änderungen wie die Gewährung neuer und die Erhöhung bestehender Darlehen von der Beistandsperson immer die Zustimmung der KESB einzuholen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 ZGB), sofern die handlungsfähige verbeiständete Person nicht zustimmt (Art. 416 Abs. 2 ZGB) oder das Erfordernis der Zustimmung aus anderen Gründen entfällt (namentlich Art. 420 ZGB). Für weitere Informationen beim Abschluss von Finanzierungsgeschäften (insb. Hypothekendarlehen) zugunsten von verbeiständeten Personen siehe das Merkblatt «Finanzierungsgeschäfte für verbeiständete Personen» der SBVg und KOKES vom November 2015.

20. Das Auskunftsrecht steht ohne weitere Anordnung sowohl der vertretenen Person (Bankkunde oder Bankkundin) wie auch der Beistandsperson über die gesamten Bankbeziehungen zu.

C. Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

21. Im Fall einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) steht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht allein der Beistandsperson zu. Es umfasst grundsätzlich alle Bankgeschäfte mit Ausnahme der Beträge zur freien Verfügung (Art. 409 ZGB). Weisungen, die der Kunde oder die Kundin selbst an die Bank richtet, führt diese nicht aus, es sei denn, der Kunde oder die Kundin handle mit Einwilligung der Beistandsperson oder aufgrund einer entsprechenden Anordnung aus einem Beschwerdeverfahren (Anrufung nach Art. 419 ZGB).

21a. Bankbeziehungen mit mehreren natürlichen Vertragsmitnehmern oder Vertragsmitnehmerinnen (Gemeinschaftsbeziehungen) können gemäss dem konkreten Bankvertrag weitergeführt werden. Der betroffene Mitinhaber oder die betroffene Mitinhaberin wird dabei durch die Beistandsperson vertreten.

22. Die Beistandsperson untersteht den Bestimmungen der VBVV sowie, unter Vorbehalt einer Entbindung nach Art. 420 ZGB, auch den Art. 416 und 417 ZGB (zustimmungsbedürftige Geschäfte).

23. Bei Darlehen mit und ohne Grundpfandsicherheit ist für wesentliche Änderungen wie die Gewährung neuer und die Erhöhung bestehender Darlehen von der Beistandsperson vorbehaltlich Art. 420 ZGB die Zustimmung der KESB, einzuholen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 ZGB). Weitere Informationen siehe Merkblatt «Finanzierungsgeschäfte für verbeiständete Personen» der SBVg und KOKES vom November 2015.

24. Das Auskunftsrecht steht der Beistandsperson über die gesamten Bankbeziehungen zu. Der vertretenen Person (Bankkunde oder Bankkundin) steht – vorbehaltlich der in Ziff. 21 beschriebenen Ausnahmen – kein Auskunftsrecht gegenüber der Bank zu.

D. Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

25. Im Fall einer Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) muss die KESB festlegen, ob und falls ja, welche Bankgeschäfte der Zustimmung der Beistandsperson bedürfen. Solche mitwirkungsbedürftigen Geschäfte führt die Bank nur aus, wenn ihr zusätzlich zum Auftrag des Bankkunden oder der Bankkundin die schriftliche Zustimmung der Beistandsperson vorliegt (Unterschrift zu zweien).

26. Eine Zustimmung der KESB gemäss Art. 416 ZGB ist nicht notwendig.

27. Das Auskunftsrecht bezüglich mitwirkungsbedürftiger Vorgänge steht sowohl dem Kunden oder der Kundin als auch der Beistandsperson zu.

E. Einkommens- und Vermögensverwaltung im Rahmen von Kindes- schutzmassnahmen

28. Die vorstehenden Feststellungen und Empfehlungen gelten sinngemäss für die Verwaltung von Einkommen und Vermögen von Minderjährigen im Rahmen von Beistandschaften sowie Vormundschaften.

V. VBVV allgemein

29. Die Einholung der im Rahmen der VBVV nötigen Bewilligung der KESB ist Aufgabe der Beistandsperson.

30. Die Entscheide der KESB darüber, ob die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt wird (Art. 394 Abs. 2 ZGB), welche Vermögenswerte die Beistandsperson verwalten soll (Art. 395 Abs. 1 ZGB), ob der betroffenen Person der Zugriff auf bestimmte Vermögenswerte entzogen wird (Art. 395 Abs. 3 ZGB) oder welche Bankgeschäfte der betroffenen Person der Zustimmung der Beistandsperson bedürfen (Art. 396 Abs. 1 ZGB), müssen aus den Verfügungen der KESB hervorgehen.²

31. Für die einzelnen Anlagekategorien der Art. 6 und 7 VBVV sind die Ausführungen des Bundesrates im Erläuternden Bericht zur Revision der VBVV vom 23. August 2023 beizuziehen.

31a. Über Anlagen nach Art. 6 VBVV entscheidet die Beistandsperson mit Vermögenssorge selbständig, es sei denn, die KESB habe etwas anderes angeordnet.

31b. Bei Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3 VBVV sowie für Vermögensverwaltungsaufträge in solche Anlagen hat die Beistandsperson den Entscheid der KESB gemäss Art. 9 VBVV zu beachten.

31c. Für den Zugang zu den Schrankfächern bedarf die Beistandsperson einer Bewilligung der KESB nach Art. 9 Abs. 1 lit. d VBVV.

² Das in der vorherigen Version der Empfehlungen erwähnte Formular oder ein Hinterlegungsvertrag sind nicht mehr zu verwenden.

32. Bei Eröffnung von neuen Bankbeziehungen für die betroffene Person ist deren Identifikation nach der Vereinbarung über die Ständeregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) vorzunehmen. Die KESB gilt gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c der VSB als öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen ausstellen kann. Gemäss Art. 10 VSB kann die Identifizierung der betroffenen Person auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Art. 4 Abs. 3 VSB gilt sinngemäss.
33. Bankverträge, die vor Errichtung einer Beistandschaft abgeschlossen worden sind, gelten weiter. Sie können aber im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten (Art. 391 Abs. 2, 392 Ziff. 1, 394 Abs. 1 und 3, 395 und 445 ZGB) abgeändert oder gegebenenfalls widerrufen werden.
- 33a. Die Einleitung eines Abklärungsverfahrens oder die Errichtung einer Beistandschaft lösen für sich allein keine automatische Kontosperrung aus. Die Bank sperrt den Zugang zum Konto der betroffenen Person dann, wenn sich diese Verpflichtung aus dem KESB-Entscheid ergibt oder die Kontosperrung einer ausdrücklichen Anweisung der KESB entspricht.

VI. Vollmachten und Aufträge

34. Vorbestehende Vollmachten der betroffenen Person, welche nach Art. 35 Abs. 1 OR mit dem Wegfall der Handlungsfähigkeit nicht erloschen sind, können von der KESB sowie von der Beistandsperson im Rahmen seines Aufgabenbereichs widerrufen werden.
35. Wenn die Bank feststellt, dass ihr Kunde oder ihre Kundin voraussichtlich dauernd urteilsunfähig geworden ist, muss sie die KESB gemäss Art. 397a OR benachrichtigen, wenn eine solche Benachrichtigung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Bankkunde oder die Bankkundin aufgrund seiner bzw. ihrer Urteilsunfähigkeit bei der Vornahme von Bankgeschäften ein Verhalten an den Tag legt, das seinen bzw. ihren Interessen widerspricht.
36. Vorbehalten bleibt das Melderecht nach Art. 443 Abs. 1 ZGB.

VII. Eigenes Handeln der KESB

A. Bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB)

37. Ist die Errichtung einer Beistandschaft offensichtlich unverhältnismässig, so kann die KESB von sich aus das Erforderliche vorkehren, einer Drittperson Aufträge erteilen oder eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, die für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben ist. Soweit eine solche Vorkehrung die Vermögenssorge betrifft, erteilt die Bank gestützt auf einen vollstreckbaren Entscheid die nötigen Auskünfte oder trifft die nötigen Massnahmen.

B. Im Rahmen der Aufsicht

38. Gemäss Art. 10 Abs. 5 VBVV kann die KESB die Auszüge und Auskünfte direkt bei der Bank, der Versicherung oder der Vermögensverwalterin einholen.
39. Die KESB erlässt dazu eine Verfügung.

C. Verfahrenslleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen im Abklärungsverfahren

40. Die Bank wirkt bei den Abklärungen der Behörde mit (Art. 446 und 448 Abs. 1 ZGB) und erteilt ihr gestützt auf eine verfahrenslleitende Anordnung in Bezug auf die mutmasslich schutzbedürftige Person alle angeforderten vermögensrelevanten Auskünfte. Weitere Informationen zur Mitwirkung der Banken bei der Abklärung sind dem Merkblatt «Auskunft nach Art. 448 ZGB» der KOKES und SBVg vom Dezember 2019 zu entnehmen.
41. Sobald die KESB mit einem Fall befasst ist, kann sie auf Antrag oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen und in diesem Rahmen auch eine Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen (Art. 445 Abs. 1 ZGB). Wenn die KESB unzulässige Verfügungen durch eine Beistandsperson, einen Vorsorgebeauftragten oder eine Vorsorgebeauftragte einen oder eine mit der gesetzlichen Vertretung betrauten, Ehegatten oder Ehegattin, einen eingetragenen Partner oder eine eingetragene Partnerin befürchtet, kann sie ebenfalls vorsorgliche Massnahmen treffen und insbesondere die entsprechenden Vermögenswerte bei einer Bank vorübergehend sperren lassen, bis eine (neue) Beistandsperson eingesetzt ist. Die entsprechende Anordnung der KESB ist der Bank durch die Eröffnung des vollstreckbaren Entscheids mitzuteilen.
42. Hinsichtlich der Geschäfte, die im Entscheid der KESB nicht erwähnt sind (bzw. nicht im Aufgabenbereich der Beistandsperson liegen), kann die Bank davon ausgehen, dass der Kunde oder die Kundin keinen weiteren Einschränkungen in seiner Handlungsfähigkeit durch Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes unterliegt, sofern diese nicht schon früher angeordnet worden sind.

VIII. Vollstreckbarkeit von Entscheiden der KESB

43. Entscheide der KESB, die den Banken als Nachweis von Rechten und Zuständigkeiten dienen, müssen vollstreckbar sein.

IX. Verfügbarkeit über das Vermögen einer ehemals verbeiständeten Person nach deren Tod

44. Mit dem Tod einer verbeiständeten Person erlischt auch die Beistandschaft (Art. 399 Abs. 1 ZGB). Der Erbgang ist seitens der Bank grundsätzlich so zu behandeln, wie wenn der Kunde oder die Kundin nicht verbeiständet gewesen wäre. Die Beistandsperson bleibt für Informationen, die sie zur Beendigung der Beistandschaft benötigt (insbesondere Kontoauszüge für den Schlussbericht), gemäss Art. 10 Abs. 3 VBVV auskunftsberechtigt.

X. Inkraftsetzung

45. Die vorliegenden Empfehlungen sind vom Verwaltungsratsausschuss der Schweizerischen Bankiervereinigung am 22. November 2023 und vom Arbeitsausschuss der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES am 9. Oktober 2023 verabschiedet worden. Sie treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Schweizerische
Bankiervereinigung
Aeschenplatz 7
CH-4002 Basel
office@sbba.ch
www.swissbanking.ch

Konferenz für Kindes- und
Erwachsenenschutz KOKES
Generalsekretariat:
Werftstrasse 1, 6002 Luzern
info@kokes.ch
www.kokes.ch

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Der damals eingeführte Artikel 408 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹ sieht vor, dass der Bundesrat Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens der betroffenen Person erlässt. Gestützt darauf hat der Bundesrat die «Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft» (VBVV)² erlassen und diese per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Mit der VBVV wurden die früheren kantonalen und kommunalen Bestimmungen im Rahmen von Artikel 425 Absatz 2 aZGB über die Anlage von Vermögenswerten von betroffenen Personen durch eine einheitliche Regelung ersetzt.

Nach dem Inkrafttreten der VBVV führte die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) bei den kantonalen Aufsichtsbehörden eine Umfrage über die Umsetzung der Verordnung durch. Im Rahmen dieser Umfrage wurden von den Kantonen verschiedene Reformbedürfnisse angemeldet. Namentlich bestanden im Bereich der Anleitungsfunktion sowie auch beim anwendbaren Sorgfaltsmassstab Unklarheiten, Unsicherheiten und Widersprüche mit der Folge, dass die angestrebte Einheitlichkeit nicht umfassend erreicht werden könne, was namentlich bei den Banken zu Schwierigkeiten führen würde. In der Folge arbeitete die KOKES gemeinsam mit der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking) einen ausformulierten Vorschlag für einen überarbeiteten Verordnungstext aus, der in einem gemeinsamen Schreiben am 1. November 2016 beim Bundesamt für Justiz eingereicht wurde.

Nach einer Prüfung des Anliegens durch das Bundesamt für Justiz hat der Bundesrat am 29. März 2017 in seinem Bericht «Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» festgehalten, dass die VBVV überarbeitet und die bestehenden Mängel beseitigt werden sollen.³

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat eröffnete am 27. September 2019 die Vernehmlassung zu einem Vorentwurf für eine Totalrevision der VBVV. Der Vorentwurf beruhte im Wesentlichen auf der erwähnten gemeinsamen Eingabe der KOKES und von SwissBanking und wurde soweit notwendig von der Verwaltung überarbeitet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 17. Januar 2020. Insgesamt gingen damit 42 Stellungnahmen ein (26 Kantone, 3 politische Parteien sowie 13 Organisationen und weitere Teilnehmende).

Der Handlungsbedarf für eine (Total-)Revision und der Vorentwurf als Ganzes wurde von der grossen Mehrheit aller Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst und unterstützt. Gleichzeitig gingen zu den einzelnen Bestimmungen und Vorschlägen zahlreiche Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge ein. Im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung wurden diese geprüft und der Vorentwurf entsprechend überarbeitet.

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
1.1	Handlungsbedarf und Ziele	2
1.2	Vernehmlassungsverfahren	2
2	Grundzüge der Vorlage	3
2.1	Die beantragte Neuregelungen und ihre Ziele	3
2.2	Legislatorische Vorbemerkung	3
2.3	Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	3
2.4	Umsetzungsfragen	3
3	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	3
4	Auswirkungen	15
5	Rechtliche Aspekte	15

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

² SR 211.223.11.

³ Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Bericht des Bundesrates vom 29. März 2017, S. 72 f. Der Bericht ist abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/kes/ber-br-d.pdf.download.pdf/ber-br-d.pdf>.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Die beantragte Neuregelung und ihre Ziele

Die vorliegende Totalrevision der VBVV verfolgt vier Ziele:

- 1) An verschiedenen Stellen werden im Verordnungstext *redaktionelle Anpassungen* vorgenommen.
- 2) Teilweise geht es auch darum, für die Praxis wichtige *Präzisierungen* vorzunehmen. Damit kann der Anleitungsfunktion der Verordnung besser Rechnung getragen werden.
- 3) Vereinzelt gibt es auch Anpassungsbedarf aufgrund *veränderter realer Umstände*, so beispielsweise, weil die Postfinance seit Dezember 2012 ebenfalls der Bankenaufsicht der FINMA untersteht und deshalb nicht mehr explizit aufzuführen ist. Zudem sind am 1. Januar 2020 das neue Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)⁴ und das neue Finanzinstituts-gesetz (FINIG)⁵ sowie eine Revision des Kollektivanlagegesetzes⁶ in Kraft getreten.
- 4) Schliesslich werden auch verschiedene kleinere und grössere *materielle Anpassungen* vorgenommen, deren Notwendigkeit sich seit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2013 ergeben hat.

2.2 Legistorische Vorbemerkung

Bei der Ausarbeitung dieser totalrevidierten Verordnung wurde bewusst davon abgesehen, der VBVV eine neue Struktur zu geben. Vielmehr wurde darauf geachtet, die bestehende Ver-ordnung zu verbessern, ohne deren Gesamtkonzept grundsätzlich in Frage zu stellen. Ziel der Revision ist es, soweit wie möglich an der Struktur und am Wortlaut der bestehenden Verord-nung festzuhalten und dadurch Kontinuität und Rechtssicherheit zu wahren. Daher wurde im Anschluss an die Vernehmlassung – anders als noch im Vorentwurf – die Nummerierung der einzelnen Artikel nicht geändert.

2.3 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Durch die vorgeschlagenen Regelungen werden die bestehenden Aufgaben der zuständigen KESB und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger punktuell angepasst, ohne diesen jedoch eigentlich neue Aufgaben und damit verbunden zusätzliche Kosten zu verursachen.

2.4 Umsetzungsfragen

Die Anwendung der totalrevidierten Verordnung erfolgt vorab durch die zuständigen KESB sowie insbesondere die betroffenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Dazu sind grund-sätzlich keine weiteren Umsetzungsarbeiten mehr notwendig. Die KOKES wird zusammen mit SwissBanking entsprechende Empfehlungen für die Praxis erarbeiten und herausgeben.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich, Begriffe

Absatz 1: Inhaltlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht. Zur Klarstellung wird er-gänzt, dass die Verordnung nur die Vermögensverwaltung durch eine Mandatsträgerin oder

einen Mandatsträger regelt, d.h. durch eine Beistandin oder einen Beistand bzw. eine Vormun-din oder einen Vormund, nicht aber die sonstige Vermögensverwaltung.

Absatz 2: Zur Klarstellung soll neu explizit darauf hingewiesen werden, dass Beträge zur freien Verfügung (Taschengeld) nicht von der VBVV erfasst werden. Verzichtet wird dagegen darauf, ausdrücklich festzuhalten, dass die VBVV keine Anwendung auf den Vorsorgeauftrag gemäss Artikel 360 ff. ZGB findet. Dies ist selbstverständlich und ergibt sich (auch) aus dem neu for-mulierten Absatz 1.

Absatz 3: Neu sollen die in der Verordnung häufig verwendeten Begriffe «betroffene Person», «Bank», «Mandatsträgerin oder Mandatsträger», «Versicherung» und «Vermögensverwalte-rin» definiert werden. Dies fördert die Einheitlichkeit der Terminologie und entlastet die nach-folgenden Bestimmungen. Eine materielle Änderung der Verordnung ist damit nicht beabsich-tigt.

Buchstabe b kann sich heute auf die Definition der Bank beschränken, da die Postfinance seit Dezember 2012 ebenfalls als Bank im Sinne des Bankgesetzes⁷ (BankG) gilt und der Ban-kenaufsicht der FINMA untersteht und somit in der gesamten Verordnung nicht mehr separat erwähnt werden muss. Ferner wird aufgrund einer dynamischen Verweisung auf das Banken-gesetz allfälligen künftigen Anpassungen des BankG Rechnung getragen. Nicht erfasst von der Definition sind Personen gemäss Artikel 1b BankG.

Buchstabe d erfasst Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht gemäss dem Versicherungs-aufsichtsgesetz⁸ (VAG) unterstehen. Die dynamische Verweisung schliesst insbesondere auch die Änderungen ein, die am 1. Januar 2024 in Kraft treten werden.

Buchstabe e: Die Bewilligung und Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, die das Vermö-gensverwaltungsgeschäft betreiben, ist im FINIG geregelt. Nebst sogenannten Vermögens-verwaltern im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 FINIG werden vorliegend gemäss dem in Artikel 6 FINIG vorgesehenen kaskadenhaften Bewilligungsregime auch Banken sowie weitere Fi-nanzinstitute im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 FINIG erfasst (Wertpapierhäuser, Fondsleitun-gen, Verwalter von Kollektivvermögen).

Art. 2 Grundsätze der Vermögensanlage

Aufgrund der in Artikel 1 neu eingeführten Begriffe kann Absatz 1 vereinfacht werden. Im Üb-rigen ist die Regelung unverändert.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Absatz 3: Neu soll in der VBVV explizit festgehalten werden, dass auf die anfallenden Gebüh-ren zu achten ist. Das bedeutet nicht, dass stets die kostengünstigste Lösung anzustreben ist. Dagegen sollen zum Beispiel unnötige gebührenerlösende Umschichtungen vermieden und dort, wo vergleichbare Leistungen zu unterschiedlichen Gebühren erhältlich sind, eine mög-lichst kostengünstige Dienstleistung beansprucht werden.

⁴ Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018, SR 950.1.

⁵ Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018, SR 954.1.

⁶ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, SR 951.31.

⁷ Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, SR 952.0.

⁸ Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004, SR 961.01.

Art. 3 Bargeld

Die Bestimmung wird einerseits redaktionell angepasst, andererseits wird sie vereinfacht. Die Erfahrung zeigt, dass die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger in aller Regel keine Zahlungen in bar vornimmt; dies vor allem, um die Vermögenstransaktionen nachvollziehbar zu machen. Wird Bargeld vorgefunden, soll dieses deshalb ins Inventar aufgenommen und abschliessend unverzüglich auf ein Konto bei einer Bank im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b einbezahlt werden.

Art. 4 Aufbewahrung von Wertsachen

Absatz 1 spricht nicht mehr von einer Übergabe der Wertsachen an die Bank zur Aufbewahrung, sondern nennt die in der Praxis zur Verfügung stehenden Möglichkeiten explizit (Hinterlegung in einem Schrankfach oder als verschlossenes Depositem). Dies dient vor allem der Präzisierung. Verfügt die betroffene Person bereits über ein eigenes Schrankfach, so kann die Aufbewahrung in demselben erfolgen. Andernfalls ist eines zu mieten. Das Mietverhältnis wird im Namen der betroffenen Person abgeschlossen.

Die in der bisherigen Aufzählung enthaltenen «Wertschriften» werden gestrichen. Wertschriften werden heute in der Regel buchmässig in einem Depot und nicht mehr physisch aufbewahrt. Sofern dies aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise notwendig ist, können diese Wertschriften unter den Begriff der Wertgegenstände subsumiert werden.

Die bisher in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Beaufsichtigung der Aufbewahrung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird gestrichen, da eine Beaufsichtigung kaum möglich ist. Die Aufbewahrung ist im Rechenschaftsbericht festzuhalten und auf diese Weise der KESB zur Kenntnis zu bringen.

Die weiteren Anpassungen der Bestimmung sind rein redaktionell. Absatz 2 und 3 werden inhaltlich unverändert übernommen.

Art. 5 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

In Absatz 2 werden einem Anliegen aus der Praxis präzisierend neu explizit auch «kalfällige weitere Anwartschaften» (insb. Erbanwartschaften) aufgeführt.

In Absatz 3 wird der unbestimmte Rechtsbegriff der «Unzeit» weggelassen. Selbstverständlich müssen die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger stets eine Liquiditätsplanung vornehmen und das Vermögen in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen aufteilen. Durch diese Aufteilung der Vermögenswerte soll sichergestellt werden, dass zu jeder Zeit die notwendigen Mittel sowohl für den gewöhnlichen Lebensunterhalt als auch für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen zur Verfügung stehen. Insofern ist der Sorgfaltsmassstab vorgegeben.

Art. 6 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

In Artikel 6 wird die Aufzählung der Anlagen, die als konservativ und allgemein als sicher gelten, erweitert. Damit soll allgemein die Möglichkeit der Diversifikation gefördert werden (vgl. Art. 2 Abs. 2).

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass eine Anlage, die in dieser Bestimmung genannt wird, nicht automatisch und in jedem Fall als den Vorgaben der Verordnung entsprechend

anzusehen ist. Es handelt sich vielmehr um einen Katalog von *grundsätzlich zulässigen Anlagen*. Selbstverständlich sind dabei stets die allgemeinen Grundsätze gemäss Artikel 2 zu berücksichtigen, wonach die Anlagen sicher und soweit möglich ertragsbringend anzulegen sind und das Anlagerisiko durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten ist.

Die Verordnung enthält bewusst keine Umschreibung des gewöhnlichen Lebensunterhalts; dessen Bestimmung erfolgt vielmehr *im Einzelfall*. Ganz allgemein gilt dabei: Je grösser das Vermögen und je besser der langfristige Lebensunterhalt einer Person unter Berücksichtigung der Lebenserwartung abgesichert ist, desto eher kann von Anlagen im Sinne von Artikel 6 abgewichen und so zumindest ein Teil des Vermögens in risikoreichere (und ertragsbringendere) Anlagen investiert werden.

Nach wie vor ist die Aufzählung der Anlagen in Artikel 6 eine *grundsätzlich abschliessende*. In der Neufassung wird allerdings das Wort «ausschliesslich» gestrichen, weil gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 auch hier unter besonderen Umständen mit Bewilligung der KESB Ausnahmen zulässig sein sollen.

Zu den zulässigen Anlagemöglichkeiten im Einzelnen:

– **Buchstabe a:** Die bisherigen Buchstaben a und b werden neu unter Buchstabe a zusammengefasst. Dabei wird die Einschränkung auf Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie aufgegeben, weil eine solche Einschränkung wettbewerbsverzerrend wirken kann. Es bleibt Aufgabe der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers, ein allfälliges Klumpenrisiko zu vermeiden und grössere Barbestände beispielsweise bei einer Bank mit unbeschränkter Staatsgarantie zu hinterlegen oder diese durch eine Verteilung auf mehrere Banken abzusichern, um mehrfach vom Einlegerschutz gemäss Artikel 37a ff. BankG zu profitieren.

○ Der Begriff der **Einlage** entspricht demjenigen des Bankengesetzes. Darunter fallen namentlich Konti, die der Abwicklung des privaten Zahlungsverkehrs, gegebenenfalls auch dem Ansparen von Geld dienen. Sie unterliegen der Einlagensicherung bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000.- pro Kundin oder Kunde in der Schweiz (Ausnahme: Finanzinstitute mit Staatsgarantie).

○ **Kassenobligationen** sind als Inhaberpapiere ausgestaltete Schuldverpflichtungen mit einem festen Zinssatz und frei wählbarer Laufzeit. Kassenobligationen werden nicht an der Börse gehandelt und unterliegen somit keinen Kursschwankungen. Sie unterliegen im Allgemeinen der Einlagensicherung bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000.- pro Kundin oder Kunde in der Schweiz (Ausnahme: Banken mit kantonalen Staatsgarantien).

○ Bei **Festgeldern** (unverbriefte Geldmarktanlagen) handelt es sich um Direktanlagen am Geldmarkt mit einem vereinbarten Zinssatz. Sie haben eine feste Laufzeit und können nicht vorzeitig gekündigt werden. Festgelder unterliegen der Einlagensicherung bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000.- pro Kundin oder Kunde in der Schweiz (Ausnahme: Banken mit kantonalen Staatsgarantien).

– **Buchstabe b:** Im neuen Buchstaben b sind vorab die Anlagemöglichkeiten des bisherigen Buchstabens c enthalten. Zudem werden die Anlagemöglichkeiten im Bereich der Obligationen durch Anleihen der Kantone und Gemeinden ergänzt. Auch sie bieten genügend Sicherheit. Die Bestimmung umfasst somit folgende Anlagemöglichkeiten:

- **Festverzinsliche Obligationen** sind kurz- bis langfristige Schuldtitel, welche Forderungsrechte verbriefen. Verbrieft wird in der Regel das Recht auf Rückzahlung des Anlagebetrages (Nennwert) und allfälliger Zinszahlungen (Coupons). Die Rückzahlung erfolgt am Ende der Laufzeit (Fälligkeitsdatum). Während der Laufzeit können festverzinsliche Anlagen üblicherweise über den Sekundärmarkt gehandelt werden. Als zulässige Anlagen gelten nur solche der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Kantone und der Gemeinden in der Schweiz.
- **Pfandbriefanleihen der beiden schweizerischen Pfandbriefzentralen im Sinne des Pfandbriefgesetzes⁹ (PFG), d.h. der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute** sind Wertpapiere für die Finanzierung von Grundpfandkrediten. Darlehen werden nur gegen erstklassige Hypotheken in Schweizer Franken auf Liegenschaften in der Schweiz gewährt.
- **Buchstabe c:** Die Anlagekategorie der Exchange Traded Funds (ETF) und Indexfonds kannte die frühere VBVV nicht. Um eine zusätzliche Diversifikation zu ermöglichen, werden neu auch Anlagen in solche Instrumente explizit zugelassen, da es sich bei den betreffenden Produkten um relativ konservative Anlageinstrumente handelt, sofern sich deren Anlagespektrum auf Anlagen gemäss Artikel 6 Buchstabe b beschränkt.
 - **Exchange Traded Funds (ETF)** werden in der Regel nicht aktiv durch ein Fondmanagement verwaltet, sondern sind passiv verwaltet (d.h. ohne aktive Auswahl der Basiswerte) und bilden einen bestimmten Referenzindex (z.B. den Swiss Market Index SMI) möglichst exakt nach. Die zulässigen Anlagen solcher Fonds beschränken sich auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b genannten Anlageinvestitionen.
 - **Indexfonds** sind demgegenüber nicht börsengehandelt, bilden aber ebenfalls einen bestimmten Referenzindex möglichst exakt nach.
- **Buchstabe d:** Auch diese Anlagekategorie kannte die frühere VBVV nicht. Sie soll neu zugelassen werden, um eine zusätzliche Diversifikation zu ermöglichen. Der bisherige Buchstabe d ist neu in Buchstabe h geregelt.
 - Zulässig sind neu auch **Obligationen** (siehe dazu Buchstabe b) von Unternehmen, bei denen Bund, Kantone und Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind.
 - Zulässig sind ausserdem auch Einlagen in Mitarbeiterkonti bei solchen Unternehmen. Das **Mitarbeiterkonto** dient in erster Linie der Erleichterung des Zahlungsverkehrs (insbesondere für Lohnzahlungen oder Renteneinzahlungen) zwischen Mitarbeitenden, Rentenbezüglern und Arbeitgebern. Das Unternehmen führt und verwaltet Mitarbeiterkonti des eigenen Unternehmens. Für das Mitarbeiterkonto haftet im Allgemeinen einzig das Unternehmen, und es werden in der Regel keine zusätzlichen Sicherheiten für das Konto bestellt. Aus diesem Grund werden diese Anlagen beschränkt auf Unternehmen, an denen Bund, Kantone oder Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind.
- **Buchstabe e:** Die bisherige Regelung von Buchstabe e ist neu in Buchstabe j enthalten, weil der betreffende Anlage in der Praxis nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Buchstabe e enthält neu den Inhalt des bisherigen Buchstabens f. Unter diese Bestimmung fallen damit weiterhin die öffentlichen Arbeitnehmerbeiträge oder die freiwilligen Einkäufe berufstätiger Personen in die Pensionskasse des Arbeitgebers.

⁹ Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930, SR 211.423.4.

- Nicht als Vermögenswerte im Sinne der VBVV gelten die bereits in Vorsorge- oder in Freizügigkeitseinrichtungen (Bankstiftungen oder Versicherungen) enthaltenen **Vorsorgeguthaben**. Sie befinden sich im Vorsorgekreislauf und somit ausserhalb des **Kreislaufs** durch die Mandatsträgerin oder den Mandatsträger der zu verwaltenden Vermögenswerte. Soll ein bestehendes Freizügigkeitsvermögen oder (sofern dies aufgrund des Reglements der Versicherungseinrichtung zulässig ist) ein Vorsorgekapital im überobligatorischen Bereich in Wertschriften angelegt werden, sind auch hier nur Anlagen im Rahmen der Buchstaben a–d zulässig.
 - **Buchstabe f:** Neu sind auch Anlagen in die gebundene Selbstvorsorge (sog. Säule 3a) möglich, da auch hier die Anforderungen an die Sicherheit erfüllt sind. Zu beachten ist, dass in gewissen Konstellationen gemäss BVV 3¹⁰ kein Anspruch auf vorzeitige Ausrichtung der Leistung besteht. Entsprechend könnte eine solche Anlage dann auch nicht umgewandelt werden.
 - Nicht als Vermögenswerte im Sinne der VBVV gelten auch hier die bereits in Bankstiftungen oder Versicherungen enthaltenen Vorsorgeguthaben. Sie befinden sich im Vorsorgekreislauf und somit ausserhalb des **Kreislaufs** durch die Mandatsträgerin oder den Mandatsträger zu verwaltenden Vermögenswerte. Soll das Kapital in Wertschriften angelegt werden, sind auch hier nur Anlagen im Rahmen der Buchstaben a–d zulässig.
 - **Buchstabe g:** Diese Bestimmung ist neu. Bei einer Miete einer Genossenschaftswohnung zählt der vom Mieter zu leistende Anteil am Genossenschaftskapital als Anlage im Sinne von Artikel 6. Eine Liquidierung des Anteilscheins – oftmals verbunden mit der Folge, dass eine neue Wohnung gesucht werden muss – ist somit nicht mehr zwingend. Auch bei neu eingegangenen Mietverhältnissen stellt die Zeichnung eines Anteilscheins kein Hindernis mehr dar.
 - **Buchstabe h:** Die vorangehenden Ausführungen gelten auch für Banken, die die Zeichnung eines Genossenschaftsanteils als Voraussetzung für eine Bankbeziehung machen (insb. Raiffeisenbanken).
 - **Buchstabe i:** Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Buchstaben d. Sie hat zur Folge, dass bei weniger gut situierten Personen, die über ein selbstgenutztes wertbeständiges Grundstück verfügen, das einen grossen Teil ihres Vermögens darstellt, dieses nicht in jedem Fall zu verkaufen ist. Für den Fall, dass ein neues Grundstück zur Selbstnutzung erworben werden soll, ist dagegen zwingend eine Zustimmung der KESB erforderlich (vgl. Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB).
 - **Buchstabe j:** Die Regelung wird aufgrund entsprechender Rückmeldungen entgegen dem Vorschlag im Vorentwurf aus dem bisherigen Recht unverändert übernommen. Sofern das Pfand als wertbeständig angesehen werden kann, ist auch eine solche Anlage weiterhin zulässig.
- Artikel 6 Absatz 2** der bisherigen VBVV wird gestrichen, da bei Anlagen nach Artikel 6 eine Bewilligung der KESB nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 5 ZGB nicht erforderlich ist. Dies, weil das Tätigen von Anlagen im Sinne dieser Bestimmung Teil der ordentlichen Verwaltungshandlung einer Mandatsträgerin oder eines Mandatsträgers darstellt. Tätigt die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger deshalb (Neu-)Anlagen nach dieser Bestimmung, liegt eine ordentliche Anlagetätigkeit und keine zustimmungsbedürftige Verwaltungshandlung im Sinne von Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 5 ZGB vor. Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger ist vom Gesetz zur Vornahme dieser Anlagen ausdrücklich ermächtigt und beauftragt. Demgegenüber

¹⁰ Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985, SR 831.461.3.

und vorbehalten sind aber die Anlagen nach Artikel 6 Buchstabe g–i, die gemäss Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 4 bzw. Ziffer 8 ZGB in jedem Fall der Zustimmung der KESB bedürfen.

Art. 7 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

Absatz 1: Auch bei den zulässigen Anlagen für weitergehende Bedürfnisse werden die zulässigen Anlagen erweitert. Zwar legte das Wort «insbesondere» beim früheren Artikel 7 Absatz 1 nahe, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. In der Praxis wurde dies jedoch nicht in diesem Sinne umgesetzt und der Katalog der Anlagemöglichkeiten als abschliessend behandelt. Generell zeigte sich ein erhebliches Problem der Vergleichbarkeit, und es war unklar, welche weiteren Anlagen mit den in Artikel 7 aufgezählten Anlagen in Bezug auf das Risiko als äquivalent anzusehen waren. Aus diesem Grund wird das Wort «insbesondere» gestrichen, dafür werden weitere zulässige Anlagemöglichkeiten explizit aufgeführt. Die Aufzählung ist damit *abschliessend*; dies erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil das frühere Zustimmungserfordernis mit der Revision wegfällt. Anlagen, die nicht in der Aufzählung enthalten sind, können vielmehr gestützt auf Absatz 3 von der KESB unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden.

Der Begriff «gute Bonität» wird neu für sämtliche Anlagemöglichkeiten von Artikel 7 Absatz 1 gefordert (nicht nur bei Anlagen mit Schuldnerrisiko), weshalb diese Voraussetzung neu in den Ingress aufgenommen wird. Mit dem Begriff der «guten Bonität» wird bewusst eine Generalklausel verwendet und keine Angabe, welche Ratings noch zulässig sind oder nicht. In der Praxis hat die Formulierung offenbar zu keinen Problemen geführt.

Schliesslich wurde die Struktur und Reihenfolge der Aufzählung zulässiger Anlagen neu gestaltet; dies mit dem Ziel, die Übersichtlichkeit zu verbessern.

Zu den Anlagemöglichkeiten im Einzelnen:

- **Buchstabe a:** Zum Begriff der **Obligation** vgl. die Ausführungen zu Artikel 6.
- **Buchstabe b:** Bereits die geltende Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, in Aktien zu investieren. Zulässig sind hier nach der präzisierten Formulierung Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften (unabhängig davon, ob ihr Aktienkapital allenfalls auf eine ausländische Währung lautet, was seit dem 1. Januar 2023 für Schweizer Aktiengesellschaften beschränkt möglich ist).
- **Buchstabe c:** Diese für die VBVV neue Anlagekategorie führt die in Artikel 7 vorgenommene weitergehenden Möglichkeiten zur Diversifikation fort. Zulässig sind neu auch Anteile an einem Aktienfonds sowie Exchange Traded Funds (ETF) und Indexfonds, wobei sich aus Absatz 2 eine mengenmässige Beschränkung ergibt. Damit wird die Kategorie der börsenhandelten Fonds um Aktien und Obligationen erweitert, die gemäss dem KAG sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen.
 - **Obligationenfonds** investieren in ein diversifiziertes Portfolio von Obligationen mit festem und variabler Verzinsung.
 - **Aktienfonds** investieren differenziert je nach Strategie beispielsweise in Aktien kleiner, mittelgrosser oder grosser Unternehmen eines bestimmten Landes oder eines Wirtschaftsrums.
 - **Gemischte Anlagefonds** investieren in ein Portfolio von beispielsweise Geldmarktprodukten, Obligationen, Aktien oder alternativen Anlagen und weisen daher in der

Regel einen hohen Diversifikationsgrad auf. Das Fondsmanagement trifft innerhalb der Vorgaben (Anlagestrategie) die konkreten Investitionsentscheide (vgl. zu den börsenhandelten Fonds Art. 6 Bst. c und Art. 7 Abs. 1 Bst. c).

- **Buchstabe d:** Die Aufnahme der Möglichkeit zur freien Selbstvorsorge mittels Versicherungsprodukten erlaubt die Weiterführung bestehender oder den Abschluss neuer Policen. **Klassische kapitalbildende Lebensversicherungen** sowie **klassische Leibrentenversicherungen** und **Kapitalisationsgeschäfte** (ratenweise Rückzahlung eines zuvor eingelegten Kapitals inkl. Zinsen) haben stets als mündelsichere Anlagen gegolten. Unter dem Begriff klassisch ist das Fehlen von Fonds- oder Anteilsgebundenheit zu verstehen. Mit diesen Produkten kann man nominell keinen Verlust erleiden. Die Einlage ist überdies im Konkursfall des Versicherers zu 100 % geschützt, da sie mit dem sog. gebundenen Vermögen gedeckt sein muss. Bei den klassischen kapitalbildenden Lebensversicherungen kommt hinzu, dass diese im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer vom Zugriff der Gläubiger geschützt sind, wenn die Begünstigung auf den Ehegatten oder auf die Kinder lautet.
- **Buchstabe e:** Im Sinne einer Erweiterung der Diversifikationsmöglichkeiten wird eine für die VBVV neue Anlagemöglichkeit aufgenommen. **Strukturierte Produkte** schweizerischer Emittenten in Schweizer Franken, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind und über 100% Kapitalschutz verfügen sowie mit einer entsprechenden Pfandbesicherung ausgestattet sind. Der Schutz durch Besicherung mit einem Pfand (in Form von Wertpapieren oder Buchgeld) sowie Sicherstellung und Verwahrung wird durch die SIX gewährleistet.
- **Buchstabe f:** Bisher waren Grundstücke als zulässige Anlage in Buchstabe f geregelt. Diese Anlagekategorie ist weiterhin vorgesehen und wird neu in Buchstabe g aufgeführt. Das bedeutet, dass im Rahmen von Vermögen nach Artikel 7 sichere und ertragsbringende Grundstücke im Sinne einer weitergehenden Diversifikation behalten oder neu erworben werden können. Zu beachten ist dabei, dass für den Kauf und Verkauf zwingend eine Zustimmung der KESB erforderlich ist (vgl. Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB).
- **Buchstabe g:** Diese Bestimmung soll klarstellen, dass auch die Beteiligung an Unternehmen, die nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft aufweisen, zulässig ist. Betroffene Personen ist es erlaubt, sich weiterhin beispielsweise an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft zu beteiligen. Selbstverständlich sind auch hier die Vorgaben von Artikel 416 ZGB zu berücksichtigen.
- **Buchstabe h:** Diese neue Kategorie stellt eine Variante zu Festgeldern dar. Treuhandaanlagen (fiduziarische Call- und Festgelder) erfolgen im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden bei Banken im Ausland. Das Emittentenrisiko liegt bei der Auslandsbank.
- **Buchstabe i:** Diese Art von börsenhandelten Fonds ist auf Anlagen in Gold und Silber mit vollständig physischer Verwahrung des Edelmetalls begrenzt.
 Neu wird in diesem Absatz 2 die Frage nach dem zulässigen Anteil von bestimmten Anlagen im Verhältnis zum Gesamtvermögen für die verschiedenen Anlagen in einer Bestimmung beantwortet. Damit wird der allgemeine Grundsatz der Pflicht zur Diversifikation, der in Artikel 2 Absatz 2 ausdrücklich festgehalten wird, weiter konkretisiert. Die Bezugsgrösse «Gesamtvermögen» wird im Rahmen der Inventarisierung des Vermögens festgelegt und stellt somit für Anlageentscheide eine klare Grösse dar. Auch nichtliquide Vermögenswerte wie Liegenschaften werden in einem Inventar mit einem aktuellen Wert aufgeführt. Der bisherigen Praxis entsprechend stellen die in Absatz 2 festgehaltenen Quoten allerdings nur *Richtwerte* dar, zumal auch das Vermögen keine gleichbleibende, sondern eine sich ändernde Grösse ist (Abnahme

durch Vermögensverzehr; Zuwachs durch Vermögensgewinne). In diesem Sinne kann in begründeten Fällen von diesen Richtwerten abgewichen werden, etwa wenn eine Anlagekategorie durch eine Wertsteigerung den vorgesehenen Anteil am Gesamtvermögen überschreitet und die Beibehaltung der Anlagen aus der Perspektive der Diversifikation vertretbar ist.

Absatz 3 wird unverändert übernommen.

Art. 8 Umwandlung in zulässige Anlagen

Die Bestimmung wird unverändert übernommen.

Art. 9 Entscheide und Bewilligungen der KESB

Artikel 9 wird mit der Revision weitgehend neu gefasst. Insbesondere soll hier neu die Trennung zwischen ordentlichen Verwaltungshandlungen im Rahmen von Artikel 6 und den Handlungen im Rahmen von Artikel 7 deutlicher hervorgehoben werden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger keine profunden Kenntnisse in finanziellen Anlagegeschäften aufweisen müssen. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände regelmässig eine hohe Zahl von Mandaten zu bewältigen haben, erscheint eine Beteiligung der KESB sinnvoll. Damit werden die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auch entlastet.

Der neu formulierte Absatz 1 hält fest, in welchen Fällen eine Entscheidung bzw. eine Bewilligung der KESB in Zusammenhang mit der Vermögensanlage notwendig ist:

– **Buchstabe a:** Neu ist erforderlich, dass explizit eine *Vermögensausscheidung* im Rahmen von Artikel 6 und 7 vorgenommen wird; diese ist in der Regel auf Antrag der Mandatsträgerin und des Mandatsträgers zu machen, da sie bzw. er mit der Budget- und Liquiditätsplanung betraut ist. Die entsprechende Feststellung kann aber auch von Amtes wegen durch die KESB getroffen werden. Eine solche Vermögensausscheidung kann im Rahmen eines Anlagevorschlages gemacht werden; mit der Genehmigung der KESB werden dann gleichzeitig Anlagen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 wie auch Artikel 7 Absatz 3 bewilligt. Die Formulierung ist so gewählt, dass ohne anderslautende Feststellung der KESB *das gesamte Vermögen* nach Artikel 6 zu verwalten ist.

– In **Buchstabe b** wird festgehalten, dass die KESB auch darüber zu entscheiden hat, über welche Vermögenswerte die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger selbstständig (bzw. mittels Beauftragung Dritter; vgl. Abs. 2) oder nur mit Bewilligung der KESB im Namen der betroffenen Person verfügen darf. Dieser Bestimmung liegt das «Vier-Augen-Prinzip» zugrunde: Die KESB soll eine Wahlmöglichkeit erhalten, inwiefern sie auf Anlagen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Einfluss nehmen will. Die Praxis zeigt, dass auf der Stufe der einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger teilweise nur beschränkte finanzielle Kenntnisse vorhanden sind. Dabei bestehen allerdings erhebliche Unterschiede. Die neue Bestimmung will diesen Unterschieden Rechnung tragen. Die hier angesprochene Konstellation ist allerdings nicht mit der Vermögensausscheidung nach Absatz 1 Buchstabe a zu verwechseln, da es sich hier um den Entscheid handelt, ob einzelne Anlagestrategien bewilligt werden müssen oder nicht. Die KESB kann sich demnach nicht dem Entscheid der Vermögensausscheidung entziehen und gleichzeitig stillschweigend Anlagestrategien nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b zulassen.

Der bisherige Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b (Art. 11 Absatz 2 Bst. c VE-VBVV) wird ersatzlos gestrichen, da die Regelung inhaltlich nicht hierhin gehört und deshalb in der Praxis für Verwirrung gesorgt hat.

– **Buchstabe c** regelt die Zeichnungsberechtigung bezüglich Konten und Depots. In der Praxis werden denn auch häufig – je nach Gesamtvermögen – verschiedene Konten im Rahmen einer Mandatsführung eingerichtet: Der betroffene Person kann ein Konto überlassen werden (Konto in Eigenverwaltung). Die laufenden, monatlich wiederkehrenden Ausgaben werden in der Regel aber über ein separates Konto (häufig Betriebskonto oder Verkehrskonto genannt) abgewickelt, das von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger mit Einzelzeichnungsberechtigung verwaltet wird. Guthaben, welche nicht für den Lebensbedarf verwendet werden, werden in sogenannte Kapitalkonten oder in Vermögenswerten (Depot) angelegt. Hier ist die Praxis so ausgestaltet, dass Vermögensstransaktionen einer Zweitunterschrift (in der Regel von der KESB), d.h. einer Bewilligung bedürfen. Wie in der Privatwirtschaft üblich soll auch hier die Verfügungsberechtigung betragsmässig begrenzt sein. Es soll nicht vorkommen, dass Konten leereräumt werden und die KESB dies erst im Rahmen der periodischen Überprüfung der Rechnungslegung feststellt, zumal die betroffene Person aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit in vielen Fällen gar nicht mehr in Lage sein dürfte, die Transaktionen zu überwachen.

– **Buchstabe d:** Bei Schrankfächern sollte die KESB bei Bedarf im Einzelfall über das Zutrittsrecht entscheiden können; dies in Analogie zum Entscheid über das Zutrittsrecht zur Wohnung.

Der neue Absatz 2 stellt klar, dass auch im Bereich der Vermögensverwaltungsverträge mit Dritten im Rahmen des FIDLEG und des FINIG grundsätzlich das «Vier-Augen-Prinzip» zur Anwendung kommen soll. Auch in diesen Fällen ist grundsätzlich eine Bewilligung der KESB nötig. Das gilt jedoch nicht in den Fällen von Artikel 416 Absatz 2 ZGB (Zustimmung der urteilsfähigen betroffenen Person, deren Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist), bei denen keine Zustimmung der KESB und damit auch keine Bewilligung erforderlich ist.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass eine *Bewilligung*, wie sie diese Verordnung in verschiedenen Bestimmungen verlangt, die *Zustimmung* der KESB im Sinne von Artikel 416 und 417 ZGB nicht ersetzt. Gleichzeitig wird in der gesamten Verordnung nun konsequent von einer «Bewilligung» und von «bewilligen» gesprochen. Damit soll zum Ausdruck kommen, dass bewilligungsbedürftige Geschäfte nicht gleichzusetzen sind mit Geschäften, zu welchen die KESB ihre Zustimmung erteilen muss. Auf diese Weise soll die Verwirrung, die in der Praxis offenbar teilweise entstanden ist, beseitigt werden.

– Fehlt es an der erforderlichen **Zustimmung** der KESB nach Artikel 416 oder 417 ZGB, so hat das Rechtsgeschäft für die betroffene Person die Wirkung, die nach der Bestimmung des Personenrechts über das Fehlen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters vorgesehen ist (Art. 418 ZGB). Konkret bleibt das Rechtsgeschäft (mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner) in der Schwebe, bis dieser Zustand beendet wird (Art. 19a Abs. 2 ZGB). Bei fehlender Genehmigung des gesetzlichen Vertreters kommen die Rückabwicklungs- und Haftungsfolgen gemäss Artikel 19b Absatz 1 und Absatz 2 ZGB zur Anwendung.

– Fehlt es dagegen an einer **Bewilligung** gemäss der VBVV, kommt das Rechtsgeschäft grundsätzlich zustande, es stellen sich aber haftungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sorgfaltpflicht der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers. Die Bewilligung beschlägt nicht das Ausserverhältnis zu Dritten, sondern das Innenverhältnis zwischen der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger und der KESB. Sie ist deshalb aufsichtsrechtlicher Natur. Wesentlich ist dabei, dass die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger das Einverständnis der KESB nachweisen kann. Ein solcher Nachweis sollte

sinnvollerweise schriftlich erfolgen. Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger sollte darauf achten, dass eine Bewilligung wenn immer möglich im Vorfeld eingeholt wird und nicht erst nachträglich. Über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung ist stets auch die betroffene Person zu informieren, damit diese die Eröffnung eines mit einem Rechtsmittel ausgestatteten formellen Entscheids verlangen kann.

Sofern sowohl eine Zustimmung nach Artikel 416 f. ZGB als auch eine Bewilligung nach VBVV einzuholen sind, reicht es aus, wenn die Behörde dem Rechtsgeschäft im Rahmen von Artikel 416 f. ZGB zugestimmt hat. Eine zusätzliche aufsichtsrechtliche Bewilligung ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

In Absatz 4 wird schliesslich eine direkte Kommunikation zwischen KESB und Bank oder Versicherung vorgesehen. Die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht (Art. 451 ZGB) ist durch die überwiegenden Interessen der Abwicklung der entsprechenden Transaktionen für die betroffene Person gerechtfertigt.

Art. 10 Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten sowie Vermögensverwaltungsverträge; Belege, Auskunft und Einsicht

In dieser Bestimmung werden neu die Regelungen der bisherigen Artikel 9 und 10 zusammengefasst und teilweise neu geregelt.

Absatz 1 übernimmt den bisherigen Artikel 9 Absatz 1. Neu wird auf die Notwendigkeit einer vorgängigen Genehmigung von Verträgen durch die KESB verzichtet. Die Praxis hat gezeigt, dass in vielen Fällen Standardverträge eingesetzt werden, auf die eine Einflussnahme kaum möglich ist. Vorbehalten bleiben ausserdem die Fälle gemäss Artikel 416 ZGB. Gleichzeitig wird neu ausdrücklich festgehalten, dass die Verträge in Namen der betroffenen Person abzuschliessen sind. In der Praxis wurden bislang teilweise Verträge in Namen der KESB abgeschlossen; dies wird in Zukunft nicht mehr zulässig sein.

Der Klarheit halber ist an dieser Stelle ausserdem festzuhalten, dass die Bestimmung es weiterhin zulässt, dass die betroffene Person im Rahmen ihrer Handlungsfähigkeit selbst Verträge abschliessen kann.

In den **Absätzen 2 und 3** (bisher: Artikel 10 Absatz 1 und 2) werden rein redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Anpassung von **Absatz 4** (bisher: Absatz 3) trägt der Kritik Rechnung, wonach die bestehende Bestimmung zu wenig klar formuliert ist. Die KESB soll Informationen zu den Konten und Depots sowie weitere Auskünfte grundsätzlich bei der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger einholen. Denkbar ist ausserdem, dass die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger gegenüber der Bank oder der Vermögensverwalterin erklärt, auf das Bank- bzw. Berufungsgeheimnis zu verzichten und diese so ermächtigt, der KESB auf Anfrage hin Auskunft zu erteilen. Die KESB kann dann ohne Erlass einer Verfügung die notwendigen Informationen direkt bei der Bank bzw. bei der Vermögensverwalterin einholen.

Aufgrund der geäusserten Kritik ist ausserdem **Absatz 5** (bisher: Absatz 4) inhaltlich neu zu fassen und damit die Pflicht zur unaufgeforderten Berichterstattung von Seiten der Banken, Vermögensverwalterinnen und Versicherungen an die KESB aufzuheben. Grundsätzlich kann und soll die KESB die erforderlichen Informationen bei der Mandatsträgerin oder dem

Mandatsträger einholen. Eine direkte Kontaktaufnahme mit Banken, Vermögensverwalterinnen und Versicherungen ist in Normalfall nicht zulässig. Für den Fall, dass die gewünschten Informationen von der Mandatsträgerin oder vom Mandatsträger der KESB nicht zugänglich gemacht werden, muss dieser allerdings das Recht zustehen, im Einzelfall durch Verfügung direkt von der Bank der Vermögensverwalterin oder der Versicherung eine Auskunft zu erhalten, damit sie die ihr zugewiesene Aufgabe – die Handlungen der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers zu beaufsichtigen – überhaupt wahrnehmen kann. Sie muss überprüfen, ob die finanziellen Interessen der betroffenen Person gewahrt werden. Namentlich trifft sie die Pflicht, von Amtes wegen einzuschreiten, wenn sie erfährt, dass die Interessen der betroffenen Person durch die Tätigkeit des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin gefährdet sind (Art. 419 ZGB), wobei in diesem Fall die Verfahrensvorschriften gemäss Artikel 443 ff. ZGB anwendbar sind. Gestützt auf Artikel 445 i.V.m. Artikel 448 ZGB kann sie deshalb eine vorsorgliche Massnahme erlassen und von der Bank der Vermögensverwalterin oder der Versicherung die Erteilung der entsprechenden Auskünfte verlangen. Vorausgesetzt ist, dass eine besondere Dringlichkeit vorliegt und die Interessen der betroffenen Person nur auf diese Weise wahrgenommen werden können.

Übergangsrechtlich ist darauf hinzuweisen, dass (auch ohne eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der Verordnung) bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2024 die bisherige Fassung von Artikel 10 Absatz 4 gilt. Für das Jahr 2023 haben die Banken, die Vermögensverwalterinnen und die Versicherungen deshalb in gewohnter Weise die Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge der betroffenen Personen zukommen zu lassen.

Art. 11 Dokumentationspflicht und Weisungsrecht

Absatz 1 stellt eine redaktionelle Neufassung des bisherigen Rechts dar.

Der neue **Absatz 2** soll festhalten, dass bestehende Musterformulare sowie Standardverträge auch unter der revidierten Verordnung weiterhin eingesetzt werden können, was insbesondere der Kontinuität und Rechtssicherheit zuträglich ist.

Art. 12 Aufhebung eines anderen Erlasses

Das es sich um eine Totalrevision handelt, ist die bisher bestehende Verordnung aufzuheben. Die Übergangsbestimmung ist neu in Artikel 13 enthalten.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

Die Regelung übernimmt in **Absatz 1** die bereits in der bisherigen Verordnung vorgesehene Übergangsregelung: Mit dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung werden die neuen Bestimmungen sofort verbindlich. Nach neuem Recht unzulässige Anlagen müssen grundsätzlich so rasch als möglich, spätestens aber innert zwei Jahren nach Inkrafttreten in zulässige Anlagen umgewandelt werden. Davon sind in Artikel 8 Absatz 2 und 3 Ausnahmen vorgesehen.

In einem neuen **Absatz 2** ist vorgesehen, dass die KESB diese Frist ausnahmsweise um längstens zwei Jahre verlängern kann.

Art. 14 Inkrafttreten

Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

4 Auswirkungen

Die totalrevidierte Verordnung hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen auf den Bund. Soweit ersichtlich und bekannt, wird die Vorlage auch keine zusätzlichen Kosten für die Kantone mit sich bringen wird. Vielmehr sollte die neue Verordnung für die Kantone Verbesserungen und Vereinfachungen bei der Aufsicht und der Umsetzung im Erwachsenenschutzrecht bringen.

5 Rechtliche Aspekte

Die Kompetenz zur Regelung der Materie ergibt sich aus Artikel 122 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) sowie insbesondere aus Artikel 408 Absatz 3 ZGB. Die Verordnung stützt sich auf diese gesetzliche Grundlage.